

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Juli 1924.

Nummer 19.

## Inhalts-Verzeichnis.

Paul Mankiewitz. Rede von Geh. Kommerzienrat Max Steintal.	Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung. Von Justizrat Julius Grünschild, Berlin. Hierzu eine Nachschrift des Schriftleiters.
Wilhelm Kopetzky. Persönliche Erinnerungen von Prof. Dr. Heinrich Göppert, Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat.	Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate. Von Dr. Max Horn, Köln.
Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis. Von Dr. Oskar Mohrus, Berlin.	Das Urteil in den Probefällen betreffend die Beschlagnahme von Zertifikaten amerikanischer Shares in England.
Feste Gelder und die 3. Steuernotverordnung. Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.	Gerichtliche Entscheidungen. Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

### Paul Mankiewitz.

Rede,

gehalten bei der Trauerfeier in der Deutschen Bank  
am 25. Juni 1924  
von Geh. Kommerzienrat Max Steintal<sup>1)</sup>.

Hochverehrte Trauerversammlung.

Der Mann, an dessen Bahre wir trauernd stehen, war einstmals mein Schüler, mein Adlatus, mein Kollege und später — mein Meister. Paul Mankiewitz war im Jahre 1879 in die Deutsche Bank eingetreten, nachdem er seine Lehrzeit in Mülheim-Ruhr absolviert hatte, dann bei der Vereinsbank in Mühlhausen i. Th., in einer Bank in Hamburg und darauf kurze Zeit in einer hiesigen großen Industriegesellschaft tätig gewesen war. Er wurde anfänglich in den laufenden Abteilungen der Bank beschäftigt und tat seine Schuldigkeit, ohne besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Erst ein persönlicher Konflikt, den er zufällig hatte, ließ es wünschenswert erscheinen, ihn in ein anderes Büro zu versetzen, und da er durch seine Mutter von der mir wohl bekannten alten westfälischen Bankierfamilie Paderstein abstammte, meinte ich selbst, man könnte es wohl einmal mit ihm an der Börse versuchen. Dort errang er sich, wenn auch zunächst an kleiner Stelle, Beachtung. Seine Auffassung war schneller, sein Interesse größer, der ganze Mensch war konzentrierter als andere und mit Hirn und Nerven ganz bei der Sache.

Damals spielte die internationale Arbitrage eine große Rolle im Bankgeschäft. Freizügig konnten die Wertpapiere von einer Börse zur anderen ziehen, ungehindert von hohen Stempelkosten und von der Beschränkung des Umlaufes einzelner Teile der gleichen Anleihe auf bestimmte Länder. Diese Geschäfte hingen mit dem Bestreben Berlins zusammen, sich aus einer Lokalbörse in einen großen internationalen

Platz zu verwandeln. Sie lagen seiner Begabung ganz besonders. Rechnerisch beherrschte er sie von vornherein absolut und allmählich bildete sich bei ihm der Instinkt aus: „Das Gefühl in den Fingerspitzen für die Tendenz“, wie er es selbst häufig nannte. Ein Hauptgebiet, das er beackerte, war der Verkehr mit Rußland, das er auch öfters bereiste. Die nicht mehr zahlreichen Börsenbesucher, die diese Periode miterlebt haben, werden sich des maßgeblichen Einflusses erinnern, den er in jungen Jahren auf das Geschäft in russischer Valuta und russischen Anleihen ausübte.

In dieser Zeit legte er die Grundlage für seine spätere Entwicklung. Seine Fähigkeit zu raschen Entschlüssen und zur Anpassung seiner Meinung an neue Vorgänge ist ihm geblieben, als er längst nicht mehr Spezialist für eine bestimmte Börsenbranche war und nur noch die Anordnungen für die Börse traf, sie ist ihm auch später geblieben, als er sich zu dem in allen Ressorts der Deutschen Bank einflußreichen und wegweisenden Vorstandsmitglied entwickelt hatte. Er hatte bereits im Jahre 1885 Prokura erhalten, war 1891 stellvertretender Direktor und 1898 Vorstandsmitglied der Deutschen Bank geworden. Es wäre ein vergebliches Bemühen, wollte ich des Näheren die Unzahl finanzieller und bankgeschäftlicher Agenden aufführen, die durch seine Hände liefen, aber es muß hervorgehoben werden, daß es ihn zog, seine Kraft für die Deutsche Bank immer da einzusetzen, wo die größten Schwierigkeiten und die meisten persönlichen Unbequemlichkeiten lagen. Dabei kümmerte es ihn wenig, ob er dadurch seiner persönlichen Beliebtheit Abbruch tat. Es hing dies mit seinem starken Verantwortlichkeitsgefühl zusammen, mit der Empfindung, daß er persönlich verantwortlich sei für jedes Geschäft, das in der Bank vor sich ging. Bei seiner schnellen Auffassungskraft, seinem Bienenfleiß und seinem glänzenden Gedächtnis beherrschte er sie alle, er war nicht der Börsenvertreter geblieben, in dessen Beruf nur der Absatz der im Betriebe der Bank entstandenen Werte liegt. Er wirkte bei der Entstehung der Geschäfte mit und hatte das feinste Gefühl für das, was man machen, und für das, wovon man sich fernhalten sollte. Georg von Siemens nannte unseren alten Wallich öfters das Gewissen der Deutschen Bank. Ein gut Teil dieser Funktion war auf Mankiewitz übergegangen.

<sup>1)</sup> Herausgeber und Schriftleitung des Bank-Archivs glauben, das Andenken des hervorragenden Bankmannes, dessen Verlust mit der Deutschen Bank der gesamte Berufsstand beklagt, nicht besser ehren zu können als durch die ihnen auf ihre Bitte freundlicherweise gestattete Veröffentlichung der dem Dahingegangenen von dem berufensten Beurteiler seines Wesens und Wirkens gewidmeten Gedächtnisrede. So, wie Paul Mankiewitz hier als Bankleiter, als Mensch und Patriot geschildert wird, wird er in der Erinnerung aller derer, die ihn kannten und verehrten, dauernd fortleben.

Dabei kann man nicht einmal sagen, daß in der Diskussion seine Argumentation besonders glänzend war. Zwar hatte er sich, ursprünglich ohne besondere Rednergabe, in späteren Jahren vermittlels seines starken Willens auch diese angeeignet, weil ihm das eben für den Sprecher der Deutschen Bank notwendig schien. Aber man konnte sicher sein, daß die Punkte, auf die er losging, stets das Wesentliche der Sache darstellten. Ab und zu konnte man sogar beobachten, daß seine Argumentation schwach und sein Ziel doch das Richtige war. Nicht auf seinen rednerischen Fähigkeiten, sondern auf der Wucht seiner Persönlichkeit und dem Ungestüm seiner Ueberzeugung, auf der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit seines Charakters, auf dem gesunden Menschenverstand, der allen seinen Aeußerungen innewohnte, auf seinem praktischen Blick, auf seinem untrüglichen Instinkt für Menschen und auch darauf, daß er allen persönlichen Gesichtspunkten fremd, immer nur im Dienste der Sache stand, beruhte sein Einfluß. Wie oft hat er mir gesagt: „Das Hauptaktivum der Deutschen Bank ist das Vertrauen, das man zu ihr hat, und unsere vornehmste Aufgabe muß es sein, es ihr zu erhalten“. Er hat in hervorragender Weise dazu beigetragen, im Inlande und im Auslande, obwohl ihm, den sein Werdegang niemals für längere Zeit in andere Länder geführt hatte, Verhandlungen in fremden Sprachen nicht leicht wurden.

Lebhaft, wie er war, und sprunghaft, wie sich seine Gedanken häufig jagten, war er in der Diskussion gar nicht immer bequem. Bei seinem überschäumenden Temperament konnte er auch einmal aufbrausen, man verzieh ihm das, weil man wußte, daß es nicht böse gemeint war — wurde er dessen doch kaum gewahr —, wenige Minuten später konnte er schon wieder lachen und scherzen.

Er war von Grund auf ein fröhlicher Mensch. Noch in seinen späteren Jahren, besonders, wenn er in den Ferien von dem gewaltigen Druck der auf ihm lastenden Geschäfte entlastet war, konnte er mit jungen Mädchen Lieder singen und scherzen, er trug ihnen Gedichte vor, die er in seiner Jugend in sich aufgenommen und die ihm sein Gedächtnis treu bewahrt hatte. Die Frohnatur hatte er von seinem Vater ererbt, einem sehr angesehenen Arzt in Mühlhausen, der ideal und poetisch veranlagt war und dessen Gedichte viele Bewohner seiner Vaterstadt kannten.

Paul Mankiewitz war ein grundgütiger Mensch von einer nie ermüdenden und häufig sehr tatkräftigen Gefälligkeit gegenüber seinen Freunden und von einer steten Hilfsbereitschaft gegen alle die, welche sich ihm mit einem Anliegen nahten. Beamte der Deutschen Bank, die ihn aufsuchten, gingen getröstet und frohen Mutes aus seinem Zimmer, selbst, wenn er Wünsche nicht hatte befriedigen können. Hilfsbedürftigen gegenüber hatte er eine leichte Hand im Geben. Manche Börsenbesucher, die in vorübergehende Verlegenheit oder gar in Not geraten waren, wandten sich an ihn; sie konnten sicher sein, bei ihm ein geneigtes Ohr und eine hilfreiche Hand zu finden, besonders, wenn er sie in seinen Anfängen gekannt hatte. Seine Neigung, immer an unbequemen Stellen einzuspringen, von der ich schon sprach, und sein Drang, anderen zu helfen und sie zu stützen, hatte auch zur Folge, daß er häufig die Initiative ergriff, um gemeinschaftlich mit anderen großen Instituten und Firmen, je nach dem Fall aber auch allein für die Deutsche Bank Stützungen und Interventionen vor-

zunehmen, immer nur im Interesse des Berliner Platzes.

Nach Kriegsausbruch kamen die in Deutschland befindlichen Ausländer, in erster Linie Russen, in größte Verlegenheit, weil die Banken und Bankfirmen Zahlungen auf ihre Kreditbriefe nicht mehr leisten konnten. Vielfach noch in deutschen Bädern festsetzend, flehten sie darum, wieder in ihre Heimat zurückbefördert zu werden. Paul Mankiewitz übernahm die Verantwortung, Mittel der Deutschen Bank im großen Stile einzusetzen, um diesen Leuten in ihrer schwierigen Lage zu helfen. Mehr als 2½ Millionen Mark wurden an Unterstüzungen und Reisebeihilfen aufgewandt und mindestens 10 000 Personen wieder an ihre Heimstätten geführt. Sein unverwüstlicher Optimismus, sein Glaube an die Menschheit wurden dadurch belohnt, daß der Deutschen Bank alle Auslagen von den interessierten Regierungen zurückvergütet wurden.

In ganz besonders großzügigem Maßstabe betätigte er sich durch seinen Anteil an der Fürsorgearbeit für hunderttausende von deutschen Internierten und Kriegsgefangenen, die in den Ländern unserer Feinde schmachteten. Er schuf mit dem Stabe ihm treu ergebener Beamten der Deutschen Bank eine Organisation, die es ermöglichte, die Gelder, die von Verwandten, vom Roten Kreuz und anderen Wohlfahrtsverbänden den deutschen Gefangenen zugebracht waren, auch wirklich in ihre Hände zu bringen. Um einen Begriff von der Bedeutung dieser Aufgabe zu geben, möchte ich erwähnen, daß nach England 390 000 Zahlungen im Werte von 756 000 £, nach Frankreich 780 000 Zahlungen im Werte von 14 Millionen Franken, nach Rußland 731 000 Zahlungen im Werte von 14 Millionen Rubeln geleistet wurden. So vortrefflich funktionierte dieser Dienst, daß von den Zahlungen nach England fast alles, nach Frankreich drei Viertel, nach Rußland und den entlegensten Gebieten in Sibirien über die Hälfte in die richtigen Hände gelangte.

Nach Friedensschluß begann der Rückstrom der Deutschen, die aus den uns feindlichen Ländern vertrieben wurden. Mittellos kamen sie hier an. Das Reich konnte erst nach Prüfung der einzelnen Fälle eine Entschädigung gewähren. Da regte er bei den großen Berliner Banken die Schaffung eines Fonds an, der diese Unglücklichen in den Stand setzte, sich wieder eine neue Existenz zu gründen. Nachdem auch das Reich in diese Darlehnskassen eingetreten war, gewährten sie in immer steigendem Umfange Mittel; ihre Höhe belief sich schließlich bis auf nahe 800 Millionen Mark, eine stattliche Summe, selbst unter Berücksichtigung der allmählich beginnenden Markentwertung.

Seine letzte Tat auf dem Gebiete werktätiger Hilfe war die Schaffung der deutschen Studentenhilfe, die mittellosen Studierenden der Universität und der Technischen Hochschule zur Vollendung ihrer Studien die Mittel gewähren sollte. Seine Verdienste wurden durch die Ernennung zum Ehrenbürger dieser Hochschulen belohnt. —

Paul Mankiewitz war ein glücklicher Mensch. Alles, was er erreichte, hatte er aus eigener Kraft erreicht und an allem hatte er Freude. Er freute sich seiner Stellung und seines Ansehens, des behaglichen Wohlstandes, in dem er sein Leben führte, seiner Freunde und seines Hauses. Vor zwei Jahrzehnten schon hatte er ein Gut in der Mark ge-

kauft, das ein Stahlbad für seine Gesundheit und ein Zufluchtsort für sein Alter sein sollte. Merkwürdig schnell fügte er sich in die neue Umgebung und den ländlichen Beruf. In seiner unteretzten und breit-schulterigen Figur machte er den Eindruck, als wenn er auf dem Lande aufgewachsen wäre. An jedem Baum und an jeder Pflanze, an jedem Pferd, an jeder Kuh hatte er seine Freude.

Er war ein glücklicher Gatte und Vater. In seiner Gattin verehrte er die Krone seines Hauses. So starkwillig und entschlossen er in Geschäften aufzutreten pflegte, im Hause überließ er ihr die Zügel. Sie hat es ihm bis in die letzten Tage mit rührender Liebe und Zärtlichkeit gedankt. Innig verbunden war er mit seinen vier Söhnen, die er sich stets zu behüten und zu fördern bestrebte und für die ihm kein Opfer zu groß war.

Da brach der unglückselige Krieg aus, der mit einer Nervenanspannung sondergleichen für das Bank- und Börsengeschäft begann. Paul Mankiewicz war einer der ersten, der den lähmenden Bann brach und in Uebereinstimmung mit seinen Kollegen Kredite bewilligte, um Stockungen in Handel und Gewerbe zu verhüten. Ich sah ihn im Börsenvorstand immer bemüht, sich der Gesamtheit der Berufsgenossen nützlich zu machen, und durch die von ihm bei den ihm zugänglichen Stellen im Auslande eingeholten Informationen, auch durch Richtigstellung falscher Nachrichten, Beruhigung und Erleichterung um sich zu verbreiten, immer auf der Warte, um an den Maßnahmen mitzuarbeiten, die notwendig wurden, um Handel und Verkehr die den Ereignissen anzupassende Richtung zu geben.

Sein Optimismus blieb unerschütterlich, er wollte an keinen unglücklichen Ausgang glauben, aber das Schicksal hatte ihm eine schwere Prüfung zgedacht. Drei seiner Söhne waren in den Krieg gezogen, der jüngste direkt von der Schule. Er sollte ihn nicht wiedersehen; dieser jüngste fiel am 22. März 1918 bei Péronne und hinterließ einen Brief für seine Eltern, der von demselben Idealismus und der gleichen Hingabe erfüllt war, die seinen Vater beselzten. Wie sein Vater sah der junge Mensch das Glück nur darin, anderen Nützlichendes leisten zu können, da er nicht vielen etwas leisten könne, wolle er sein Leben dem ganzen Deutschland weihen. Man möge nicht über seinen Tod klagen. „Indem ich, geliebte Eltern“, so schrieb er, „im Kampfe um Deutschlands Existenz mein Leben dahingegeben habe, so seid überzeugt, daß nicht ein ungewisser verzweifelter Mensch dahin ist, sondern daß ich mein Lebensziel voll und ganz erreicht habe.“

Und dann kam das Ende; die furchtbaren Waffenstillstands- und Friedensbedingungen haben Paul Mankiewicz tief erschüttert. Es begann der schreckliche Kampf um den Wert der Mark. Er fühlte und sah das Unglück kommen, er war einer der ersten, der zum damaligen Finanzminister Erzberger sagte: „Sie werden noch solange machen, bis die Mark nur noch zehn Pfennige wert ist“. Aber er wollte nicht an die Möglichkeit der furchtbaren Entwertung glauben, die wir alle mit Entsetzen erlebt haben, und litt unendlich unter dem ständig lawinenartig anschwellenden, alle bewährten Bankprinzipien über den Haufen werfenden Markrückgang. Seine verheerenden Folgen beängstigten ihn um so mehr, als das Unglück sich an ihn, der das Devisengeschäft, seine alte Domäne bis zum letzten Moment seiner Tätigkeit in der Hand behalten hatte, in erster Linie herandrängte. Die Ermordung

Walther Rathenaus und der Ruhreinfall führten die Katastrophe herbei. Die Mark brach zusammen und Paul Mankiewicz mit ihr. Sein erster schwerer Anfall trat am 6. Februar 1923 ein. Was treue Pflege und zärtlichste Sorgfalt tun konnten, um ihn wiederherzustellen, das ist geschehen. Langsam besserten sich die Lähmungserscheinungen, die ihn befallen hatten, er konnte wieder ohne Hilfe gehen und hier und da machte er uns auf der Bank die Freude, uns zu besuchen. Unverwüstlicher Optimist, der er bis zu seinem Ende geblieben ist, hat er noch die bestimmte Hoffnung geäußert, in der Aufsichtsratssitzung und Generalversammlung<sup>2)</sup> der Deutschen Bank zu erscheinen.

In diesem Saale, in dem er daran teilnehmen sollte, nehmen wir heute den letzten Abschied von ihm. Ein glühender Patriot, ein guter Mensch, der treueste Diener der Deutschen Bank und mir ein lieber Freund ist dahingegangen. Alle seine Kräfte hat er hingegeben für sein Vaterland und die Deutsche Bank, in der und mit der er seinem Vaterlande diente, beide hatten sich bei ihm in einen einzigen Begriff verschmolzen. Bismarcks Wahlspruch: „patriae in serviendo consumor“ — im Dienste des Vaterlandes habe ich mich verbraucht, darf auch von ihm gesagt werden. In tiefster Dankbarkeit wird die Deutsche Bank allzeit des Mannes gedenken, der solange für sie gelebt und so Großes für sie gewirkt hat.

### Wilhelm Kopetzky.

Persönliche Erinnerungen von Prof. Dr. Heinrich Göppert,  
Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat.

Mit Wilhelm Kopetzky verliert die Berliner Kaufmannschaft eine ihrer markantesten Persönlichkeiten aus der alten Zeit, die wir noch jetzt zum mindesten vom Standpunkt des Wirtschaftslebens aus mit Fug und Recht die „gute alte Zeit“ nennen dürfen, die „gute alte Zeit“ auch im Hinblick auf die Männer, die sie uns gegeben hat, in denen sich ein Stück vornehmer alter Tradition verkörperte. Es wird dem in der Ferne Lebenden schwer, sich die Berliner Börse vorzustellen ohne die schlanke, stets peinlich korrekt gekleidete Erscheinung Kopetzky's, wie er mit unbewußtem, meist etwas melancholischem Gesicht durch die Menge schritt, anscheinend unberührt von gutem oder schlechtem Börsenwetter, hier und da ein paar ruhige Worte wechselnd, um sich dann eilig zu irgendeiner Sitzung zu begeben, die den unermüdlich Tätigen, Unentbehrlichen eigentlich stets erwartete.

Wilhelm Kopetzky und der rastlos im größten Stil für die Deutsche Bank schaffende Paul Mankiewicz, dessen fast gleichzeitigen Tod wir beklagen, waren Männer aus zwei verschiedenen Welten; jeder eine Nummer für sich, die auf keinen gemeinschaftlichen Nenner zu bringen sind. Eine Gegenüberstellung würde dem Wesen beider Männer nicht gerecht werden. Kopetzky fehlte die Freude am Erwerb und der Trieb zum Erwerb. Ein Geschäftsmann ist er wohl nie gewesen. Als ich ihm näher trat, hatte er seine geschäftliche Tätigkeit längst auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt, die ihm gestattete, ein Leben wie es seiner Sinnes- und Geistesrichtung entsprach, zu führen, in

<sup>2)</sup> Am 28. Juni d. J.

seiner behaglichen Villa in der Sigismundstraße eine geschmackvolle Geselligkeit zu pflegen, sich mit erlesenen Kunstwerken zu umgeben, seinem guten mildtätigen Herzen, das nie vergaß, daß auch er nicht immer in Wohlstand und Behagen gelebt hatte, keine Beschränkungen aufzuerlegen, und sich dem zu widmen, wozu es ihn trieb, dem Dienst der Allgemeinheit, die mehr und mehr seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nahm. Auch hier strebte er nicht ins Weite, sondern hielt sich in den Grenzen, innerhalb deren er sich mit voller Sachkunde und Beherrschung des Gegenstandes sicher zu bewegen, wirklich Vollkommenes zu leisten, sich als Meister zu zeigen vermochte. Sein Beruf hatte ihn mit der Börse verknüpft. Ihr hat er vor allem gedient, in guten und schlechten Tagen bis zuletzt, auch als die Entwicklung ihn mit immer größerem Widerstreben erfüllte.

Er hatte es schon miterlebt, wie die Berliner Börse, die jüngste unter den großen Börsen des Kontinents, sich in dem jungen deutschen Reich, dank dem mächtig emporblühenden Bankwesen, dank auch ihrer starken Kulisse und dem Vertrauen, das ihre zuverlässige Kursfeststellung erweckte, zur größten deutschen Börse erhob, die ältere Frankfurter Börse hinter sich lassend, und sich zur Stätte eines großen internationalen Geschäfts entwickelte. Es war die sogenannte große Zeit der Berliner Börse, die Umsätze in internationalen Anleihen sah, die uns, ehe unsere Begriffe durch die astronomischen und doch in Wahrheit so erbärmlich wenig besagenden Ziffern der Inflationszeit verwirrt wurden, fast märchenhaft hoch erschienen. In dieser Zeit hat sich K o p e t z k y in der besten Schule, die es für einen Börsenmann geben kann, der internationalen Arbitrage diese vollkommene Kenntnis des Börsengeschäfts und der Börsentechnik angeeignet, durch die er der Börse dann so große Dienste leisten konnte. Die zunehmende Konsolidierung der Finanzverhältnisse der Staaten ließ dann das Geschäft in den uninteressant gewordenen Anleihen abflauen, dafür trat die Industrieaktie in den Vordergrund und brachte der Börse neues Geschäft, aber auch immer wachsende Anfeindung, die schließlich zu der so verhängnisvoll verlaufenen Börsenenquête führte. Für das Ansehen, dessen er sich schon damals erfreute, ist bezeichnend, daß der erste Sachverständige, den die Enquetekommission vernahm, das Mitglied des Börsenvorstandes und der Sachverständigenkommission der Berliner Börse (der späteren Zulassungsstelle für Wertpapiere) Bankier K o p e t z k y, in Firma Kopetzky & Comp. war. Die fünf ersten Verhandlungstage waren hauptsächlich ihm gewidmet. Wer die Verhandlungsberichte, die noch heute von großem Interesse sind, liest, wird sich über das freimütige und sichere Auftreten K o p e t z k y s freuen. Während der polemische Ton einiger Mitglieder der Kommission manchen Sachverständigen zu großer Zurückhaltung veranlaßte, hat K o p e t z k y sich keiner Frage versagt, in der Erkenntnis, daß Sachkunde nur dann Sachkundige zu überzeugen, Vorurteile zu zerstreuen vermag, wenn sie sich in voller Offenheit äußert und sich auch nicht scheut, Mißstände zuzugeben. Er wollte nicht zu einem der Stimmung der Börsenkreise bequemen, sondern zu einem guten und richtigen Ergebnis mitwirken, weil die Börse nicht um ihrer selbst willen, sondern als wichtigstes Zentralorgan des Wirtschaftslebens für dieses da ist. In der klassischen Darstellung der Ergebnisse der Börsen-Enquete-

kommission von Max W e b e r prägt sich der Eindruck, den diese eminent sachkundige und objektive Aussage gemacht hat, deutlich aus. Es hat nicht an K o p e t z k y gelegen, daß dann die Kommission und mehr noch der Regierungsentwurf eines Börsengesetzes und am meisten der Reichstag so schlimm entgleisten.

Die Gesinnung und die Sachkunde, die sich in seiner Sachverständigenäußerung ausprägten, die ruhige und besonnene Art, mit der er jeder Lage gegenübertrat, gepaart mit großer persönlicher Liebenswürdigkeit haben ihn dann befähigt, seinem Berufsstande unvergeßliche Dienste zu leisten, und machten ihn auch für die Regierung auf dem Gebiete der Verwaltung und Gesetzgebung zum berufenen, viel in Anspruch genommenen Berater. Er hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß seine Anschauungen im wirtschaftlichen Liberalismus wurzelten und daß ihm der staatssozialistische Zug, der namentlich durch das Börsengesetz auch nach der Aenderung ging, unerfreulich und verdächtig war. Aber da er nicht Politiker, sondern nur Praktiker war, so versagte er sich nicht, sondern suchte aus der einmal gegebenen Lage das Beste zu machen.

Sein Lebenselement aber wurde mehr und mehr die Betätigung in der Selbstverwaltung seines Berufsstandes. Als zweiter Vorsitzender der Berliner Handelskammer, als Vorsitzender des Berliner Börsenvorstandes und als Vorsitzender des jetzt leider ganz vergessenen Börsenausschusses kam er zu immer größerer Geltung. Das Amt aber, an dem er am meisten hing und mit dem er ganz verwuchs, war die Leitung der Zulassungsstelle für Wertpapiere. Es ist mir unvergeßlich, wie er mich eines Tages aufsuchte, um die Frage zu besprechen, ob bei den immer größer werdenden Emissionsinteressen der Deutschen Bank seine Stellung in deren Aufsichtsrat noch mit der Leitung der Zulassungsstelle zu vereinigen sei, und wie er am Schlusse des von meiner Seite, der ich einen anderen Ausgang fürchtete, mit recht beklommenen Gefühlen geführten Gesprächs, ohne mit der Wimper zu zucken, erklärte, daß er aus dem Aufsichtsrat ausscheiden würde. In seiner Person verkörperte sich die unerschütterliche Objektivität, die Sachkunde, der zähe eindringende Fleiß, der seiner Zulassungsstelle die absolute Autorität in ganz Deutschland sicherte. Dabei verstand er es vorzüglich, die geeignetsten Mitarbeiter heranzuziehen und so das Kollegium auf einer bemerkenswerten Höhe zu halten. Es wurde mit Lust und Liebe unter seiner Leitung gearbeitet, nicht immer gerade zum besonderen Wohlgefallen, vielleicht manchmal zur gelinden Verzweiflung der Emissionshäuser, deren Beifall zu erwerben schließlich nicht die besondere Aufgabe der Zulassungsstelle ist. Dabei zeigte sich auch, wie ihm nie der Maßstab der Dinge verloren ging. Mit großer Klugheit hat er es vermieden, die Befugnisse der Zulassungsstelle ausdehnend zu handhaben. Denn er erkannte wohl, daß jeder Schritt über die gesetzlich gezogene Grenze die Zulassungsstelle früher oder später mit einer für sie untragbaren Verantwortung belasten mußte. Er hat sich auf so viel verantwortliche Posten stellen lassen, daß man von Verantwortungsscheu bei ihm nicht sprechen kann. Aber er hatte ein zu starkes Verantwortlichkeitsgefühl, um nicht die Grenze streng innezuhalten, an der Verantwortungsfreudigkeit in Leichtsinn übergeht. So hat er in seiner Zulassungsstelle eine feste Tradition geschaffen, die ihn überdauern wird. Solange das

Kollegium in seinem Geiste weiter arbeitet, wird es auf der Höhe seiner Aufgaben stehen.

Ich kann in diesen eilig niedergeschriebenen Zeilen nur Eindrücke aus jahrelanger Zusammenarbeit auf dem Gebiet der staatlichen Börsenpolitik wiedergeben. Fern von der Stätte seiner Wirksamkeit fehlt mir die Möglichkeit, ein vollständiges Bild seiner weitverzweigten Tätigkeit zu geben.

K o p e t z k y, der den ganzen Aufstieg unseres Wirtschaftslebens miterlebt hatte, hat unter dem Zusammenbruch mit seinen erschütternden Begleiterscheinungen schwerer gelitten als mancher andere, der in der Hast des Schaffens oder, was er für Schaffen hielt, nicht die Zeit fand, um sich zu sehen. Er war nicht das, was man als Optimist bezeichnet, d. h. nicht geneigt, sich etwas vorzumachen, sondern sah die Dinge, wie sie waren und wie sie in ihrer unerbittlichen Logik werden mußten. Der Blick für die Wirklichkeit macht nicht glücklich, sondern wird in schwerer Zeit zu schwerer Belastung. Dazu kam persönlicher Kummer, vor einigen Jahren der Verlust seiner treuen Lebensgefährtin. Aber ihm ist das Glück geworden, bis in ein hohes Alter im Dienste der Allgemeinheit eine ihm liebe große Tätigkeit ausüben zu dürfen, im Bewußtsein, unentbehrlich zu sein. Das besagt viel und nur wenigen wird es gegeben.

## Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis.

Von Dr. Oskar Mohrus, Berlin.

Bezeichnend für den widerspruchsvollen Charakter der augenblicklichen Wirtschaftskrisis sind die heterogenen Ansichten der Fachleute über ihre Natur und dementsprechend über die Mittel zu ihrer Heilung. Man spricht einerseits von einer Stabilisierungs- und Absatzkrisis, die nur durch systematische Herabdrückung des Preisniveaus mittels Abstoßung des Warenbestandes, durch eine Anpassung der Preise an das tatsächliche Verhältnis zwischen vorhandenen Waren und vorhandenem Geld behoben werden kann; eine andere Gruppe von Sachverständigen spricht dagegen von einer Produktionskrisis, die in der Güterarmut wurzelt, und die nur durch entsprechende Verbreiterung der Produktivgüterbasis überwunden werden kann.

Je nach der Verschiedenheit der Diagnose ist auch die Stellung der beiden Gruppen zu der bisher eingeschlagenen Sanierungspolitik, insbesondere zur Geld- und Kreditpolitik der Reichsbank und der Großbanken, eine verschiedene. Um die augenblickliche Situation richtig zu begreifen, muß man sich den Ablauf der Krise kurz vergegenwärtigen.

Die Stagnation, die die deutsche Wirtschaft beherrscht, pflegt, wie das österreichische Beispiel lehrt, im Verfolg einer jeden Stabilisierung aufzutreten. Wenn die krisenhaften Zustände in Deutschland in der ersten Zeit der Stabilisierung vermieden worden sind, so beruht das zum großen Teil darauf, daß im Gegensatz zu den österreichischen Verhältnissen die deutsche Währung zur Zeit der Inflation einen derartigen Tiefstand erreicht hatte, daß die stimulierenden Einflüsse einer Währungs-Deroute ihre Wirkungen verlieren und einer gegenteiligen Entwicklung, der wirtschaftlichen Stagnation, Platz machen mußten. Eine Währungsbefestigung konnte hier also keine weitere Verschlechterung bringen, sondern im Gegenteil die Stagnation der Wirtschaft soweit mildern, als sie auf der Instabilität der Währung beruhte, die eine völlige Auflösung des Zahlungs- und Kreditverkehrs sowie die Unmöglichkeit einer richtigen Kalkulation in der Wirtschaft mit sich gebracht hatte. Ein weiterer Grund dafür, daß die krisenhaften Erscheinungen nicht sofort in Verfolg der Stabilisierung eingetreten sind, ist die Ein-

führung der Rentenmark gewesen. Als nämlich nach Eintritt stabilerer Geldverhältnisse die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes abnahm, mußte die Wirtschaft mit einer Notenmenge von nur 400 Millionen Goldmark auskommen, die nunmehr einen erheblich geringeren Geldumlauf repräsentierte, als zur Zeit der Inflation. Daraus ergab sich eine außerordentliche Geldknappheit; die Lücke zwischen dem tatsächlichen und notwendigen Geldumlauf mußte aufgefüllt werden, und das geschah durch Einführung von 1200 Millionen Rentenmark, die die Rentenbank dem Staat zur Verfügung gestellt hatte. Zweifellos bedeutete die Einführung dieser Geldmengen in die Wirtschaft die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft zu Gunsten des Staates. Die inflationistischen Wirkungen brauchten aber nicht einzutreten, weil nach der endgültigen Absorption eine Gütermenge in Höhe von 1200 Millionen durch die Einführung des Geldes gleichzeitig einem geldtechnischen Bedürfnis abgeholfen und der Geldumlauf nur dem tatsächlichen Verarmungsgrad der Wirtschaft angepaßt wurde. Die preissteigernde Wirkung trat erst im Verlauf der weiteren Inanspruchnahme des Noteninstituts durch die Wirtschaft ein. Hier hat die Geldschöpfung die Kaufkraft der Bevölkerung nominell erhöht und eine starke Nachfrage nach Waren geschaffen, der zunächst in Deutschland selbst kein Plus an realem Produktivkapital gegenüberstand. Als Folge mußte allenthalben eine Erhöhung des Preisniveaus eintreten, die eine Importförderung und eine Exporthemmung zur Folge hatte.

Diese Inkongruenz zwischen dem Kapital und dem Geldvorrat mußte also nach vorübergehender Geldflüssigkeit wieder zu einer Verknappung des Geldmarktes führen. Die Reichsbank hat nun im richtigen Augenblick die Situation erkannt und ist zu Kreditrestriktionen übergegangen, die auch entsprechende Auswirkungen auf die Wirtschaft gezeitigt haben.

Wie ist nun also diese Krisis zu erklären?

Sie erklärt sich — wie es sich bereits aus der Entwicklung der Dinge gezeigt hat — in erster Linie und in der Hauptsache als Kapitalkrisis. Die Substanzsicherungspolitik während der Inflationszeit hat an sich bereits ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen Anlage- und Betriebskapital geschaffen. Die Micum-Verträge tun ein übriges, um die deutsche Wirtschaft des so dringend benötigten Kapitals zu entblößen. Berücksichtigt man nun diese Knappheit an mobilen Produktionsmitteln und an Kapital, und bedenkt man, daß bei der verringerten Produktionsfähigkeit der Werke die durch den aufgeblähten Produktionsapparat bedingten Unkostenaufschläge auf die Produkte entsprechend größer sein müssen, so wird man den augenblicklichen Preisstand zum Teil sehr wohl erklären können. Der Umstand, daß die allgemeine Konsumfähigkeit, wie sie sich in der verringerten Kaufkraft des Geldes ausdrückt, außerordentlich geschwächt ist, ist ebenfalls ein Zeichen für den produktionstechnischen Mangel an Konsummöglichkeit, der in der Güterarmut wurzelt.

Deutschland leidet also nicht so sehr an einem Güterüberfluß, der nicht zu den hohen Preisen der Produktionsperiode abgesetzt werden kann, obwohl die jetzige Situation an diesen typischen Ablauf der konjunkturellen Krisen erinnert, sondern an dem Fehlen billiger Produktionsmittel und Produktionsmethoden. Nur so ist letzten Endes auch der Preisstand zu erklären, der sich trotz strengster Kreditrestriktionen ziemlich unverändert erhalten hat. Nie wäre es auch zu einer derartigen Börsen-Deroute gekommen, wenn man die Möglichkeit gehabt hätte, durch Preisnachlaß im Wege des Warenverkaufs mit Aussicht auf billigere Wiedergestehungskosten sich das Geld zu verschaffen, das man nur durch enorme Verluste von der Börse erhalten konnte. Es zeigt sich derselbe Vorgang wie in Oesterreich, wo der hohe Zinsfuß infolge der fehlenden güterwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht in der Lage gewesen ist, sich konstitutiv, d. h. preisverbilligend durchzusetzen, sondern wo er sich nur deklaratorisch ausgewirkt hat, d. h. als

Barometer für den tatsächlichen Stand der Güter- und Kapitalsarmut. Dem Umstand, daß die deutsche Wirtschaft als Ganzes stark verarmt ist, widerspricht es nicht, wenn sich bei einer Reihe von Werken ganz erhebliche Warenbestände aufgestapelt haben. Soweit man mit einer derartigen Zurückhaltung von Waren hat rechnen können, hat auch die Kreditpolitik der Reichsbank und der Großbanken entsprechend eingegriffen. Als Ziel verfolgen die Banken hierbei neben der Schaffung einer größeren Liquidität der Geldinstitute und der Wirtschaft, die in Frage kommenden Kreise zu einer Abstoßung überflüssiger Waren- und Devisenbestände zu veranlassen. Letzteres ist ihnen auch vollkommen gelungen. Denn augenblicklich werden sämtliche Devisen an der Berliner Börse voll zugeteilt, und es ist bemerkenswert, daß die Mark letzthin im Ausland im Verhältnis zur Berliner Parität eine höhere Notierung aufgewiesen hat. Die Tendenz der deutschen Reichsbank- und Bankenpolitik besteht also darin, es zu verhüten, daß man sich durch Geldemission über die tatsächlich vorhandene Güterknappheit hinwegtäuscht.

In diesem Zusammenhang erscheint es aber auch notwendig, auf die Kritik einzugehen, die an der bisherigen Kredit- und Zinspolitik der Reichsbank und der Banken gerade in der letzten Zeit geübt worden ist. Im Vordergrund der Diskussion steht die Zinsfrage. Bei der Behandlung dieses Problems hat sich offenbar eine ganz falsche Fragestellung ergeben. Entweder man steht auf dem Standpunkt, daß unsere Wirtschaft mit Geldzeichen vollkommen gesättigt ist und tatsächlich eine Inkongruenz zwischen Kapital und Geldmarkt besteht, wie das in erster Linie der Staatssekretär Professor Hirsch des öfteren betont hat; dann muß man für unbedingte Kreditrestriktion und gerade für eine Rationierung der vorhandenen Geldmittel eintreten. Es kommt ja dann kaum darauf an, ob das Geld zu niedrigerem oder höherem Zinsfuß in den Verkehr gelangt, sondern es besteht dann doch unzweifelhaft die Tatsache, daß es zu erhöhtem Zinsfuß unter Umständen in größerem Umfang in den Verkehr kommt, — und damit würde die Inkongruenz zwischen vorhandenem Realkapital und den Geldzeichen wahrlich nicht verringert werden. Man kann aber die Angelegenheit auch von der güterwirtschaftlichen Seite betrachten und den Schwerpunkt mehr auf die Tatsache legen, daß wir zu wenig Realkapital haben. Auch dieses wird durch eine Diskonterhöhung nicht vergrößert, sondern nur durch Rationalisierung der Produktion und durch Zuführung ausländischer Kredite. Nun wird aber behauptet, daß durch eine Diskonterhöhung die Spartätigkeit besonders angeregt werden könnte, und daß auf diesem Wege das Mißverhältnis zwischen Betriebs- und Anlagekapital, zwischen Konsum- und Produktivkapital beseitigt werden könnte. Selbstverständlich ist eine Intensivierung der Spartätigkeit unter allen Umständen zu erstreben. Man vergegenwärtige sich doch aber, daß eine Spartätigkeit, falls sie wirklich auf eine Diskonterhöhung reagieren soll, nur allmählich und im Laufe der Jahre der Wirtschaft neue Mittel zuführen könnte, und daß uns damit in unserer jetzigen Situation, in der es uns auf eine möglichst schnelle Coupierung der Krisis ankommt, nicht viel geholfen wäre. Auch in Oesterreich nehmen die Spareinlagen von Monat zu Monat außerordentlich zu, ohne daß damit die Wirtschaft auf ausländische Kredite verzichten könnte, und ohne daß die Kreditnot also solche nicht dauernd akut wäre. Jedenfalls läßt sich ein mit dem Zunehmen der Spareinlagen paralleles Abklingen der Krise in Oesterreich nicht feststellen. Im Vorbeigehen sei noch bemerkt, daß in Oesterreich, das zweifellos an derselben Kapitalsarmut von dem Augenblick seiner Stabilisierung an gelitten hat wie wir, seit dem November 1922 bis vor kurzem der Diskontsatz unverändert 9 pCt. geblieben ist, und daß dabei die Spareinlagen ständig zugenommen haben. Bei uns beträgt der Diskontsatz 10 pCt. Die Großbanken gewähren für tägliches Geld 8 pCt., für Geldeinlagen bei 14tägiger Kündigung 14—15 pCt. und bei Einlagen mit längeren Kündigungsfristen sogar bis zu 24 pCt. Wie man da noch von

geringen Zinsfüßen reden kann, ist tatsächlich unerfindlich, und wenn trotz dieser Zinsen und trotz des 10proz. Diskonts die Spareinlagen nicht in dem Maße zunehmen, wie es wünschenswert wäre, so kann man dafür nicht die Zins- und Diskontpolitik verantwortlich machen, sondern muß sich sagen, daß der Grund für die geringe Zunahme der Spartätigkeit auf ganz andere Ursachen zurückzuführen ist. Warum vergegenwärtigt man sich nicht, daß bei unserem ungeheuer ausgebauten Produktionsapparat es tatsächlich ein Unding wäre, zu verlangen, daß eine bis vor einem halben Jahr ganz aus den Fugen geratene Wirtschaft imstande sein soll, im Laufe von 6 Monaten die Bedürfnisse der Produktionskreise nach Betriebskapital auch nur annähernd zu befriedigen? Weshalb erhofft man von einer Erhöhung der Nominallöhne und -einkommen eine intensivere Spartätigkeit und Vermehrung des Realkapitals, anstatt eine Drosselung des unnützen Massenluxuskonsums zu erstreben? — In diesem Zusammenhang fällt mir bei den außerordentlich interessanten Darlegungen von Herrn Professor Hirsch in der „Vossischen Zeitung“ ein gewisser Widerspruch auf in seiner Stellungnahme zu der Frage der Wirkung einer Zinserhöhung auf die Preisbildung. Er behauptet einerseits, daß von den meisten Sachverständigen die Frage dieser Wirkung außerordentlich überschätzt wird. Andererseits meint er sehr richtig, daß eine Diskonterhöhung eine Preisabsenkung und umgekehrt eine Diskonterhöhung eine Preiserhöhung hervorzurufen geeignet sei. Hier liegt doch offenbar ein Widerspruch vor. Nimmt man an, daß eine Diskonterhöhung auf die Preisbildung in dieser Weise konstitutiv einwirkt, dann ist doch auch damit die dominierende Stellung des Kapitals im Ablaufe des Produktionsprozesses genügend bewiesen. Tatsächlich sind auch letzten Endes alle Produktionskosten auf das Kapital zurückzuführen, und demgemäß muß sich eine Diskonterhöhung in den Kosten des ganzen Produktionsprozesses auswirken, also eine Diskonterhöhung von 10 auf 20 pCt. eben eine Verteuerung des ganzen Produktes um 10 pCt. bringen. Offenbar liegt also eine Ueberschätzung der Zinsfrage hinsichtlich der Preisbildung durch die Fachwissenschaft nicht vor. Was nun die Auswirkungen einer Diskonterhöhung auf die Wirtschaft betrifft, so glaube ich nicht, daß eine weitere Preisverbilligung die Folge sein wird. Herr Professor Hirsch betont ja selbst in seinem Aufsatz, daß der zur Verfügung stehende Kredit wirklich benutzenden Kreisen infolge des Kettenhandels bereits jetzt sehr teuer zu stehen kommt<sup>1)</sup>. Trotzdem ist, wie wir bereits oben erwähnt haben, bisher eine Preissenkung nicht in einem entsprechenden Ausmaß erzielt worden, und diese Tatsache ist, wie in demselben Zusammenhang dargelegt worden ist, nur auf das Fehlen der güterwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine derartige allgemeine Auswirkung einer Diskonterhöhung zurückzuführen. —

Es ist also, wie man sieht, gerade im Hinblick auf die produktionstechnischen und güterwirtschaftlichen Faktoren an der Zeit, auch die andere Seite des Problems zu beachten. Eine wirkliche Sanierung kann eben nur erfolgen, wenn neben einer vorsichtigen Geldemissionspolitik im Innern die produktionsverbilligenden und -vermehrenden Faktoren besonders gefördert werden. Hier gewinnt neben der Frage der Verbilligung der Produktion

<sup>1)</sup> Den Vorwurf der zu hohen Zinsberechnung durch die Großbanken weist die Diskontgesellschaft in ihrem Geschäftsbericht von 1923 auf folgenden Ausführungen zurück:

„Der Mangel an Kapital und die gewaltige Steigerung der Zinssätze auch für kurzfristige Gelder führten zu einer völligen Desorganisation des Geldmarktes. Diese wurde noch dadurch gefördert, daß die Staatsaufsicht über die staatlichen und kommunalen Geldinstitute völlig versagte und diesen gestattete, ihre Mittel nicht ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zuzuführen, sondern ohne Rücksicht auf das damit verbundene Risiko zu möglichst hohen Zinssätzen im offenen Markte auszuleihen, im wilden Wettlauf den Kettenhandel mit Geld zu fördern und die Zinssätze für den Verbraucher in ungerechtfertigter Weise zu steigern. Die oft bemängelte Höhe der von den Banken geforderten Zinssätze findet neben dem Anwachsen der Unkosten in diesen Mißständen ihre Begründung“.

durch Umorganisation der Konzerne, Rationalisierung der Betriebe und Stilllegung der unrationellen Betriebe die Gewährung reiner Produktionskredite (es kommt in erster Linie auf die Art der Kreditgewährung an!), die Heranziehung von Auslandskrediten sowie eine sorgfältige sachgemäße Verwendung derselben zur Steigerung der Produktion und zur Ausbalanzierung der Handelsbilanz durch Export außerordentliche Bedeutung. Natürlich setzt eine derartige Kreditpolitik eine entsprechende Absenkung der Preise der Produktionsmittel sowie eine Verbilligung des Produktionsprozesses voraus. Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann dürfte auf der Basis einer verbilligten Mehrproduktion die Preisabsenkung der Waren automatisch von zwei Seiten her einsetzen: Von der Seite der Produktionskosten und von Seite des Angebots! Dagegen wäre der unmittelbare und primäre Druck auf die Waren in seinen Auswirkungen nicht sehr hoch zu veranschlagen. Man muß sich eben endlich darüber klar werden, daß die Gesundung der Wirtschaft nicht durch künstliche und geldtechnische Mittel, sondern letzten Endes nur durch Mehrproduktion und verbilligte Produktion erreicht werden kann.

### Feste Gelder und die 3. Steuernotverordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Die 3. Steuernotverordnung hat das Aufwertungsproblem bekanntlich nicht restlos gelöst, sondern nur für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten, als Vermögensanlage bezeichneten Ansprüche feste Regeln gegeben. Darüber, wie sonstige Vermögensanlagen aufzuwerten sind, schweigt die 3. Steuernotverordnung; § 12 Abs. 1 begrenzt lediglich eine unter Umständen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für Vermögensanlagen anderer als der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art in Frage kommende Aufwertung nach oben auf 15 pCt.

Zu den Ansprüchen, deren Aufwertung nach wie vor zweifelhaft ist, gehören auch die den Banken gegebenen sogenannten festen Gelder, d. h. Darlehen, die der Bank für eine bestimmte Zeit fest oder auf unbestimmte Zeit unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist gewährt worden sind. Es mag zweifelhaft sein, ob diese festen Gelder überhaupt als Vermögensanlagen anzusprechen sind; diese Zweifel bestehen insbesondere dann, wenn die Festlegung auf eine verhältnismäßig kurze Zeit oder mit verhältnismäßig kurzer Kündigungsfrist erfolgte. Immerhin wird man aber den Begriff der Vermögensanlage im Sinne des § 12 Abs. 1 nicht zu eng fassen dürfen; dies gilt um so mehr, als er ja eine Pflicht zur Aufwertung der Vermögensanlagen, soweit sie nicht in § 1 Abs. 2 aufgeführt sind, nicht begründet, sondern die Entscheidung sowohl dieser Frage wie auch der Frage nach der Höhe einer etwaigen Aufwertung innerhalb des gesetzten Rahmens offen läßt. Mit Rücksicht hierauf wird es keinen Bedenken unterliegen, auch die festen Gelder um deswillen als Vermögensanlage zu betrachten, weil der Zweck ihrer Hingabe in der nutzbringenden Anlage eines bestimmten Geldbetrages für eine kürzere oder längere Zeit besteht.

Die Erkenntnis, daß die festen Gelder als Vermögensanlage anzusprechen sind, fördert die Frage ihrer Aufwertung noch nicht, da, wie schon gesagt, die 3. Steuernotverordnung die Frage, ob und wie Vermögensanlagen anderer als der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art aufzuwerten sind, nicht regelt, sondern sich darauf beschränkt, für den Fall des Bestehens einer Aufwertungspflicht eine Grenze nach oben zu ziehen. Eine Beantwortung der Frage nach der Aufwertungspflicht kann sich demnach nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst mit allem Nachdruck zu betonen, daß eine generelle Auf-

wertungspflicht weder durch Gesetz noch auch durch die Rechtsprechung bisher anerkannt worden ist. Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 (RGE. 107, 78), das in der Frage der Aufwertung am weitesten geht, übt doch eine kluge Zurückhaltung und erkennt keine generelle Aufwertungspflicht, sondern nur eine solche des Einzelfalls an, sofern besondere Gründe sie rechtfertigen. Daraus ergibt sich zunächst, daß sowohl diejenigen, die eine Aufwertung der festen Gelder begehren, wie auch die Gerichte die Pflicht haben, eingehend darzulegen, warum eine solche Aufwertungspflicht gerade in dem zur Entscheidung stehenden Einzelfall der Billigkeit entspricht. Die in Urteilen unterer und mittlerer Gerichte beliebt gewordene allgemeine Redewendung, daß eine Verneinung der Aufwertungspflicht wider Treu und Glauben verstößt, besagt gar nichts und beweist nur, daß das betreffende Gericht sich der Verantwortung seiner Entscheidung in keiner Weise bewußt geworden ist.

Prüft man nun die Gründe des reichsgerichtlichen Urteils vom 28. November 1923 daraufhin nach, ob sich aus ihnen auch eine Aufwertung der festen Gelder rechtfertigen läßt, so muß man unbedingt zu einer Verneinung dieser Frage kommen. Wenn das Reichsgericht auf § 607 BGB. verweist, der bestimmt, daß bei einem Darlehn Sachen gleicher Güte zurückzugewähren sind, so wird man annehmen dürfen, daß es sich bei nochmaliger Prüfung der Frage der Unhaltbarkeit dieses Satzes bewußt werden wird, da, wenn er auf den Fall der Geldentwertung anwendbar wäre, die logische und unabwiesbare Folgerung eine volle Aufwertung nach Maßgabe der Kaufkraft sein würde, eine Folgerung, die das Reichsgericht selbst nicht zu ziehen wagt. Die Güte einer Sache und ihre Kaufkraft sind Begriffe, die sich nicht decken; dies erhellt sofort, wenn man den Fall annimmt, daß ein Roggen-darlehn bei einem Roggenpreis von 10 M. gegeben und bei einem solchen von 7 M. zurückgewährt wird. Es wird niemandem einfallen, den Roggen nur um deswillen als weniger gut anzusehen, weil der mit ihm im Tausch-verkehr zu erzielende Gegenwert geringer geworden ist.

Auch die Berufung des Reichsgerichts auf die Gesetzgebung der Inflationszeit, die mehr und mehr von dem Grundsatz „Mark = Mark“ abwich, spricht mehr gegen als — wie das Reichsgericht annimmt — für die Aufwertung. Das gleiche gilt von dem Entwicklungsgang, den die Rechtsprechung des Reichsgerichts genommen hat und auf den sich dies voll Stolz beruft, ohne zu beachten, daß es jahrelang den durch die Entwertung geschaffenen Zuständen teilnahmslos gegenübergestanden und z. B. bei Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges an den Beweispflichtigen Anforderungen gestellt hat, die nur mit gänzlicher Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zu erklären sind.

Sieht man von dem bisher erwähnten Teil der Gründe ab, dann bleibt als besonders beachtenswert nur der Satz der Urteilsbegründung übrig, daß für die Möglichkeit einer Aufwertung gerade bei Hypothekenforderungen die Tatsache in Betracht kommt, daß der Schuldner in dem erheblich gestiegenen Papiermarkwert des Grundstücks einen entsprechenden Ausgleich erhalten hat. Von Bedeutung sind ferner noch die Ausführungen über die Höhe der Aufwertung, die auf den gesteigerten Papiermarkwert des Grundstücks, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners und andere Tatsachen verweisen, welche letztere, da sie nur bei Hypothekenforderungen praktisch werden können, im Rahmen dieser Erörterung nicht zu beachten sind. Es ist dabei ohne weiteres zuzugeben, daß die Beschränkung der Aufwertung auf Hypothekenforderungen, wie sie in dem reichsgerichtlichen Urteil zum Ausdruck kommt, auf die Dauer nicht haltbar ist, sondern notwendigerweise auch zur Aufwertung anderer Forderungen im Wege der Rechtsprechung führen muß.

Forscht man nun nach dem Grundgedanken des reichsgerichtlichen Urteils, dann wird man als solchen den Satz erkennen können, daß ein Schuldner dann nicht seinen Gläubiger in Papiermark abfinden darf, wenn er sich auf dessen Kosten Sachwerte beschafft oder erhalten

hat und in diesen einen Gegenwert für die Aufwertungspflicht besitzt, wobei für die Höhe der Aufwertung seine Leistungsfähigkeit billigerweise zu berücksichtigen ist.

Wie steht es nun mit dem Gegenwert für eine etwaige Aufwertungspflicht bei den Banken? Für die letzteren war das Geld die Ware, mit der sie zu arbeiten hatten, sie konnten also nicht während der Inflationszeit, so wie es der Warenkaufmann tat, aus der Mark in die Sachware flüchten und dadurch Substanzverlusten vorbeugen. Im Gegenteil, die Banken waren entsprechend der Eigenart ihres Geschäfts verpflichtet, ständig große Markbeträge teils in bar in ihren Kassen, teils als Guthaben bei den Banken, mit denen sie in ständiger Geschäftsverbindung standen, zu unterhalten, um den Anforderungen ihrer Kundschaft gerecht werden zu können. Alle diese Guthaben und Barbeträge haben voll an der Entwertung teilgenommen; die Banken waren gar nicht in der Lage, sich gegen die aus der Entwertung ergebenden Schädigungen zu schützen, sofern sie überhaupt noch Wert darauf legten, den Aufgaben gerecht zu werden, die ihnen ihre Stellung im Wirtschaftsleben zuweist. Eine weitere Aufgabe der Banken ist es, die überschüssigen Gelder der Wirtschaft in Form von Krediten zur Verfügung zu stellen. Es ist bekannt, daß diese Kredite den Banken in entwerteter Mark zurückgezahlt worden sind, daß also die Banken auch hier schwerste Substanzverluste erlitten haben. Eine Valorisierung war, abgesehen von den letzten Wochen der Inflationszeit, nicht üblich. Man mag darüber streiten können, ob es nicht richtiger gewesen wäre, wenn die Banken schon früher zur Gewährung wertgesicherter Kredite übergegangen wären; im Interesse der Erhaltung ihrer Substanz wäre ein solches Vorgehen zweifellos geboten gewesen, ob es aber unter den Verhältnissen des Jahres 1923 im allgemeinen Interesse gelegen hätte, kann immerhin zweifelhaft sein, da dadurch der Marktsturz möglicherweise noch beschleunigt worden wäre. Im übrigen pflegen die Banken Gelder, die sie im Augenblick für keine der vorbezeichneten Zwecke benötigen, in kurzfristigen Reichsschatzwechseln anzulegen, die während der Inflationszeit gleichfalls der Entwertung unterlagen. Es ist selbstverständlich, daß die Banken bei der Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Gelder keinen Unterschied machen, ob es sich um Guthaben, die in laufender Rechnung bei ihnen unterhalten werden, oder um sogenannte feste Gelder handelt. Letztere geben den Banken eine größere Bewegungsmöglichkeit, ein Vorteil, der sich in der Gewährung höherer Zinsen auswirkt; im übrigen werden sie aber ebenso wie die täglich fälligen Depositeneinlagen behandelt.

Die Banken waren demnach nicht in der Lage, die ihnen anvertrauten Gelder in irgendeiner Form vor der Entwertung zu schützen; diese wurden durch die letztere voll betroffen und die schwersten Substanzverluste, die die Banken selbst erlitten haben, rechtfertigen grundsätzlich eine Ablehnung jeder Aufwertungspflicht, da es an den Voraussetzungen einer solchen, wie sie vom Reichsgericht aufgestellt worden sind, nämlich an dem Vorhandensein eines entsprechenden Gegenwertes, fehlt.

In den Verhandlungen, die über die Aufwertung fester Gelder in letzter Zeit von den Gerichten gepflogen sind — Entscheidungen liegen meines Wissens bisher noch nicht vor —, wird nun vielfach auf die ungeheuren Gewinne der Banken und auf die von ihnen genommenen hohen Zinsen verwiesen. Beide Argumente sind nicht stichhaltig. Den gesteigerten Gewinnen der Banken standen auch gesteigerte Handlungsunkosten gegenüber. Im übrigen wurden aber die Gewinne, ebenso wie die Substanz, von der Entwertung erfaßt. Was man von den Gewinnen halten kann, ergibt ein Blick in die in letzter Zeit bekanntgewordenen Bilanzen führender Großbanken; von denen einige sogar darauf verzichtet haben, überhaupt einen Gewinn auszuweisen, da die Ueberschüsse des Geschäfts bei weitem nicht hinreichten, um die entstandenen Substanzverluste zu decken. Bei der Berufung auf die hohen Zinsen übersehen aber die Aufwertungsfreunde, daß auch die höchsten Zinsen bei täg-

licher Belastung nicht in der Lage waren, auch nur annähernd einen Ausgleich für die Geldentwertung zu schaffen. Die in Nr. 9 des „Bank-Archiv“ vom 9. Februar 1924 Seite 98 ff. enthaltenen Ausführungen und Tabellen sprechen in dieser Beziehung Bände.

Es ist somit festzustellen, daß eine Aufwertungspflicht bezüglich der festen Gelder schon um deswillen nicht in Betracht kommt, weil keine der Voraussetzungen, von denen das Reichsgericht die Aufwertungspflicht abhängig macht, gegeben sind. Davon abgesehen, sprechen aber auch noch folgende Gesichtspunkte gegen eine Aufwertungspflicht:

In der Regel wird es sich bei den festen Geldern um mehr oder minder kurzfristige Vermögensanlagen handeln. Die meisten von ihnen werden in einer Zeit gegeben sein, als die Mark bereits einen Teil ihres ursprünglichen Wertes eingebüßt hatte und ein weiteres Abgleiten durchaus im Bereich des Möglichen lag, wenn auch niemand mit dem Ausmaße der Entwertung hat rechnen können, das im Jahre 1923 Tatsache geworden ist. Die Festlegung von Geldern in Zeiten einer schwankenden Währung bedeutet aber stets die Uebernahme eines Risikos. Dem aus einer immerhin möglichen Entwertung drohenden Nachteil standen die Vorteile einer Besserung der Währung sowie die Gewährung eines höheren Zinssatzes gegenüber. Dem Risikocharakter wurde insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß die Zinsen über den in normalen Zeiten üblichen Zinssatz hinausgingen. Es ist nun aber nicht angängig, daß jemand, der ein Risiko übernommen hat, nachträglich versucht, die ihm hieraus entstandenen Nachteile auf den anderen Vertragsteil abzuwälzen; auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. Januar 1923 (RGE. 106, 8) anerkannt, daß eine Aufwertung dann nicht in Frage kommt, wenn es sich um Geschäfte spekulativen Einschlages handelt. War das Geld nur auf eine mehr oder minder kurze Zeit fest gegeben und wurde die Festlegung immer wieder verlängert oder war es auf unbestimmte Zeit gegeben und haben die Gläubiger von dem ihnen zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht, dann ist ihnen überdies der Vorwurf zu machen, daß sie, als sie das weitere Abgleiten der Mark sahen, nicht die entsprechenden Maßnahmen getroffen haben, um ihr Guthaben vor der weiteren Entwertung zu schützen. Dadurch, daß sie es stets erneut festlegten oder von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machten, nahmen sie immer erneut das Risiko auf sich und dies um so mehr, als in jener Zeit kein Mensch — auch das Reichsgericht nicht — mit einer Aufwertung derartiger Forderungen gerechnet hat. Man darf hier nicht übersehen, daß der Aufwertungsgedanke für Darlehen sich erst im Sommer und Herbst des Jahres 1923 langsam durchgesetzt hat, wobei eigentlich nur die hypothekarisch gesicherten Forderungen Gegenstand der Erörterung waren, bei denen die Existenz des belasteten Grundstücks die durch die Entwertung eingetretene Vermögensverschiebung besonders sinnfällig machte. Die Gewährung einer Aufwertung in einem solchen Falle würde also nichts anderes bedeuten, als daß ein Vertragsteil von den nachteiligen Auswirkungen eines Risikos, das er bewußt übernommen hat, befreit wird und daß diese Nachteile der anderen Vertragsseite auferlegt werden. Ein solches Ergebnis würde aber nicht nur nicht Treu und Glauben sprechen, sondern in schärfster Weise gegen jede Verkehrssicherheit und gegen Treu und Glauben verstoßen. Wie wäre übrigens die Rechtslage, wenn die Mark sich nicht verschlechtert sondern gebessert hätte? Würde auch nur ein einziger von all denen, die jetzt eine Aufwertung ihrer festen Gelder beanspruchen, damit einverstanden gewesen sein, wenn ihm ein entsprechend geringerer Papiermarkbetrag zurückgezahlt worden wäre? Die Frage stellen heißt sie verneinen. Der Pflicht der Bank, im Falle der Markbesserung denselben Markbetrag ohne Rücksicht auf seine Wertsteigerung zurückzuzahlen, entspricht aber ein gleiches Recht der Bank für den Fall der Markverschlechterung.

Beachtenswert für die Entscheidung der Frage ist

auch die Tatsache, daß der erste Entwurf der III. StNV. die Aufwertung von Darlehen, die auf mindestens 6 Monate fest oder mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist hingegeben waren, vorsah. Gegen diese Bestimmung sind lediglich seitens der Banken Bedenken geltend gemacht worden, die sich im wesentlichen auf die oben wiedergegebenen Gründe stützten. Die Tatsache, daß in der endgültigen Fassung der III. StNV. die Aufwertung dieser Darlehen fortgelassen worden ist, zwingt zu der Annahme, daß die Regierung sich der Berechtigung der geltend gemachten Bedenken nicht hat verschließen können und daß sie durch die Fassung, die sie der III. StNV. gegeben hat, anerkannt hat, daß eine Aufwertungspflicht bei festen Geldern nicht in Frage kommt.

In den Entscheidungsgründen des reichsgerichtlichen Urteils vom 28. November 1923 wird auch mit der ergänzenden Vertragsauslegung operiert. Das Reichsgericht geht hier davon aus, daß das Gericht festzustellen hätte, was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszweckes vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei dem Gebot von Treu und Glauben gefolgt wären. Mit der ergänzenden Vertragsauslegung ist es nun aber eine eigene Sache. Es macht vielleicht keine Schwierigkeit, nachträglich festzustellen, daß die Parteien, wenn sie die Entwicklung der Verhältnisse vorausgesehen hätten, eine Regelung in dem Sinne, wie es tatsächlich geschehen ist, nicht getroffen haben würden. Um so schwieriger ist es aber, nachträglich festzustellen, was die Parteien an Stelle ihrer tatsächlich getroffenen Vereinbarungen positiv vereinbart haben würden, wenn sie den Gang der Dinge geahnt hätten. Ohne Uebertreibung wird man sagen dürfen, daß in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle eine solche Feststellung eine Unmöglichkeit ist und man wird mit gutem Grunde sagen können, daß sie jedenfalls das nicht vereinbart haben würden, was das Reichsgericht in Bejahung der Aufwertungspflicht als mutmaßlichen Parteiwillen unterstellt. Gerade der Fall der festen Gelder zeigt die Unmöglichkeit der Ergänzung des Parteiwillens, denn keine verantwortungsbewußte Bankleitung würde das Risiko einer Geldentwertung auf sich genommen haben, solange nicht die Möglichkeit bestand, durch entsprechende Deckungsgeschäfte dieses Risiko auszugleichen. Es ist sicherlich richtig, daß niemand das Geld festgelegt hätte, wenn er das Ausmaß der Markentwertung vorausgesehen hätte; diese Feststellung nutzt aber nichts, denn aus ihr folgt noch nicht, daß die Bank die Beträge wertgesichert übernommen haben würde. Eine einfache Ueberlegung zwingt vielmehr zu dem Schluß, daß die Banken unter den damaligen Verhältnissen auf die Einlagen lieber überhaupt verzichtet hätten, sofern sich für sie nicht die Möglichkeit bot, diese Beträge anderweit in gleicher Form wertgesichert auszuleihen.

Was die Zuständigkeit für die Entscheidung der Aufwertungsfrage anbelangt, so bestehen Zweifel darüber, ob die ordentlichen Gerichte oder die Aufwertungsstellen zur Entscheidung berufen sind. Eine sich an den Wortlaut der III. StNV. haltende Auslegung wird die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zuweisen, da die Zuständigkeit der Aufwertungsstellen nur für den Fall begründet ist, daß Streit über die Höhe des nach den Vorschriften der §§ 1—8 der III. StNV. zu berechnenden Aufwertungsbetrages besteht, die Frage nach der Aufwertung der festen Gelder aber nicht aus der III. StNV., sondern aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen heraus zu beantworten ist. Berücksichtigt man dagegen — und dies wird das Richtige sein — den Sinn und Zweck der III. StNV., die die Frage nach der Höhe der Aufwertung dem umständlichen Instanzenzug der ordentlichen Gerichte entziehen und dem vereinfachten Verfahren der Aufwertungsstellen zuweisen wollte, dann wird man letztere auch für die Entscheidung der Frage nach der Aufwertung anderer als der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vermögensanlagen als zuständig ansehen müssen. Es wäre letzten Endes auch unverständlich, die Entscheidung der Frage, ob ein Darlehn auf-

zuwerten ist, verschiedenen Stellen zuzuweisen, je nachdem, ob dieses Darlehn hypothekarisch gesichert ist oder nicht.

Sofern man entgegen den oben gemachten Ausführungen zu einer Bejahung der Aufwertungspflicht kommt, ist weiter zweifelhaft, ob die Stundungs- und Zinsvorschrift des § 5 zur Anwendung gelangt. Warneyer-Koppe § 12 Anm. 1, Mügel § 12 Anm. 2 und Schlegelberger § 12 Anm. 1 c halten den § 5 für die Fälle des § 12 Abs. 1 nicht für anwendbar. Während für Warneyer-Koppe und Schlegelberger der Wortlaut entscheidend ist, weist Mügel noch darauf hin, daß man als Willen des Gesetzgebers nicht eine Stundung auf 8 Jahre annehmen könne, ohne daß dem Gläubiger nicht ähnliche Sicherheiten geboten wären, wie sie bei hypothekarisch gesicherten Forderungen die Haftung des Grundstückes gewährt. Er übersieht hierbei, daß der Gläubiger auch bisher keine Sicherheiten besessen hat und, da eine Aufwertung, wenn überhaupt, grundsätzlich nur für langfristige Vermögensanlagen in Frage kommen kann, er seinen Schuldner für sicher genug gehalten hat, um ihm das Geld ohne die Stellung besonderer Sicherheiten auf lange Zeit anzuvertrauen. Im übrigen müssen sich auch die Inhaber hypothekarisch nicht gesicherter Obligationen mit der Stundung bis zum 1. 1. 1932 abfinden, ohne daß ihre Forderung irgendwie sichergestellt wird. Zutreffend dürfte sein, was Lehmann „Die Aufwertung der Markforderungen“ Seite 34 ausführt, daß das Ergebnis, zu dem die oben genannten Kommentatoren vertrauen. Zutreffend dürfte sein, was Lehmann „Die Aufwertung der Markforderungen“ Seite 34 ausführt, daß das Ergebnis, zu dem die oben genannten Kommentatoren der III. StNV. kommen, derartig widersinnig sei, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann. Lehmann nimmt an, daß die Anwendbarkeit des § 5 in den Fällen des § 12 Abs. 1 nur versehentlich nicht ausgesprochen worden ist, „ein Tatbestand, den man auch höflicher dahin formulieren kann, daß der Gesetzgeber die in § 5 vorgeschriebene Zahlungsmodalität als einen integrierenden Bestandteil des § 2 angesehen hat“. Letzteres erscheint mir zutreffend, denn das in § 2 vorgesehene Ausmaß der Aufwertung wird durch den Zeitpunkt der Zahlung selbstverständlich wesentlich beeinflußt, da es etwas ganz anderes ist, ob ich mein Geld sofort oder erst nach 7—8 Jahren erhalte, ohne daß mir in der Zwischenzeit eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verzinsung gewährt wird. Selbst wenn man aber § 5 nicht für anwendbar halten will, so ist es doch, worauf Schlegelberger mit Recht hinweist, Pflicht des Gerichts bzw. der Aufwertungsstellen, die Fälligkeit bei Festsetzung des Aufwertungssatzes zu berücksichtigen. Eine Aufwertung auf den Höchstbetrag von 15 pCt. wird also in den Fällen des § 12 Abs. 1, sofern man § 5 nicht für anwendbar hält, nie in Frage kommen, da das Gericht, von allem anderen abgesehen, stets einen Abschlag für den Vorteil machen muß, den der Aufwertungsberechtigte dadurch hat, daß er das Geld schon jetzt und nicht erst am 1. Januar 1932 erhält.

## Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung.

Von Justizrat Julius Grünschild, Berlin.

v. Karger<sup>1)</sup>, Otto Bernstein<sup>2)</sup> und jetzt auch Müller<sup>3)</sup> halten die Kartellverordnung (KV.) vom 2. November 1923, nachdem schon Curtius<sup>4)</sup> Zweifel an ihrer Gültigkeit geäußert hatte, — entgegen der Auffassung des Kartellgerichts selbst (KG.)<sup>5)</sup> — für rechtsun-

<sup>1)</sup> Deutsche Allgem. Ztg. (DAZ.) vom 26. März 1924.

<sup>2)</sup> Bank-Archiv 1924, 156 ff.

<sup>3)</sup> Berliner Börsen-Ztg. vom 22. Mai 1924.

<sup>4)</sup> Industrie- und Handelszeitung vom 5. März 1924.

<sup>5)</sup> Sammlung von Entsch. d. KG., Heft 1 Nr. 1

gültig, weil die KV. erst nach dem Außerkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes (ErmG.) vom 13. Oktober 1923, auf dem sie beruht, publiziert worden sei. Dieses Gesetz bestimmt nämlich in seinem § 2 Satz 2, daß es „mit dem Wechsel der derzeitigen Reichsregierung oder ihrer parteipolitischen Zusammensetzung“ außer Kraft tritt. Nun hat die Regierung unbestritten in unveränderter Zusammensetzung die KV. am 2. November 1923 beschlossen. Der sozialdemokratische Teil der Minister hat aber ihr Amt noch am 2. November 1923 niedergelegt, während die KV. erst am 3. November 1923 publiziert worden ist. v. Karger und Bernstein sind der Ansicht, daß bereits mit der Amtsniederlegung der sozialdemokratischen Minister das ErmG. außer Kraft getreten ist, und daß die KV. später nicht mehr rechtswirksam publiziert werden konnte. Bernstein hält es überdies nicht für erwiesen, daß die Ausfertigung der KV. vor dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister geschehen sei und beanstandet auch aus diesem Grunde die Gültigkeit der KV. Aus ähnlichen Gründen verneinen v. Karger und Bernstein die Rechtswirksamkeit der vom Reichswirtschaftsminister gezeichneten Berichtigung der KV. vom 5. November 1923 (RGBl. I, 1900), durch welche einige Textfehler untergeordneter, jedenfalls nicht grundlegender Art richtiggestellt worden sind.

Lammers<sup>6)</sup> teilt zwar auch die staatsrechtliche Auffassung, daß die unter Mitwirkung der sozialdemokratischen Minister ordnungsmäßig zustande gekommene KV. nach dem Ausscheiden derselben nicht mehr rechtswirksam publiziert werden konnte. Er weist aber — ebenso wie schon vorher Wittgensteiner<sup>7)</sup> — darauf hin, daß nach Artikel 53 RV. der Reichspräsident die Reichsminister entläßt und deshalb die sozialdemokratischen Minister bis zur Annahme ihrer Rücktrittserklärung durch den Reichspräsidenten und ihrer formellen Entlassung durch Aushändigung der vom letzteren gezeichneten und vom Reichskanzler oder einem Reichsminister gegengezeichneten Entlassungsurkunde im Amte geblieben sind. So lange sei daher auch das ErmG. in Kraft gewesen. Da nun die Aushändigung der Entlassungsurkunde sicher erst nach dem 3. November 1923, dem Publikationstage der KV., erfolgt ist — nach nichtamtlichen Mitteilungen soll dies sogar erheblich später geschehen sein —, so sind die beiden letzten Schriftsteller der Auffassung, daß die KV. noch während der Geltungsdauer des ErmG. publiziert und deshalb rechtsgültig ist.

Müller meint ebenfalls, daß die Befugnis der Reichsregierung zur Publikation der KV. mit dem Ausscheiden der sozialdemokratischen Minister erlosch, und daß dieses Ausscheiden der Annahme durch den Reichspräsidenten bedurfte, die jedoch noch am Abend des 2. November 1923, also noch vor der Publikation erfolgt sei. Dagegen hält er eine formelle Entlassungsurkunde, die vielmehr nur die Bedeutung einer Beweisurkunde habe, unter Hinweis auf § 35 Reichsbeamtengesetz nicht für erforderlich. Zum Schlusse seiner Ausführungen kommt ihm das Bedenken, ob das ErmG. nicht sogar schon mit der bloßen Rücktrittserklärung der sozialdemokratischen Minister außer Kraft getreten sei. Jedenfalls erscheint ihm die Ungültigkeit der KV. nicht zweifelhaft.

Ich selbst halte die Publikation der KV. am 3. November 1923 und damit diese selbst für gültig. Es sind zwei Fragen auseinanderzuhalten. Die erste Frage ist: Wann erlosch die Delegation, auf Grund deren das „derzeitige“ Reichsministerium zum Erlasse von Rechtsverordnungen ermächtigt worden ist? Die zweite Frage ist: Welche Bedeutung hat die Publikation von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach der RV. vom 11 August 1909 und nach dem ErmG?

Die Antwort auf die erste Frage liegt nicht auf staatsrechtlichem Gebiete, sondern kann nur aus dem

Zwecke des § 2 Satz 2 cit. entnommen werden, durch welchen die Delegation begrenzt worden ist. Die dem Reichsministerium beigelegten außerordentlichen Befugnisse sollten an die damalige und insbesondere an die damalige parteipolitische Zusammensetzung des Ministeriums gebunden sein. Um den Zweck und die Bedeutung dieser Beschränkung zu erkennen, ist daran zu erinnern, daß das ErmG. ein verfassungsänderndes Gesetz ist und deshalb die im Artikel 73 RV. vorgeschriebene Mehrheit erforderte. Da hierzu die Stimmen der von der Deutschen Volkspartei bis zur Sozialdemokratie reichenden, innerpolitisch z. T. recht verschieden eingestellten Parteien nicht entbehrt werden konnten, machten die einzelnen Parteien, vor allem die sozialdemokratische Partei ihre Zustimmung zum ErmG. davon abhängig, daß die Delegation längstens nur für die Dauer der Koalition dieser Parteien in der Reichsregierung gelten sollte. Der § 2 Satz 2 cit., durch den diesem Verlangen entsprochen worden ist, kann nun nicht wörtlich, sondern muß — da jedes Gesetz einen Willensakt des Gesetzgebers darstellt — nach dessen vernünftigen Willen dahin ausgelegt werden, daß die Delegation in dem Zeitpunkt erlöschen sollte, wo einzelne Minister die fernere Zusammenarbeit mit den übrigen Ministern ablehnen und zu diesem Zwecke tatsächlich zurücktreten würden. Sonst hätte man den nicht zurücktretenden Ministern die Möglichkeit gegeben, die Dauer der Delegation über diesen Zeitpunkt hinaus durch ungewollte oder vielleicht auch gewollte Verzögerungen der Annahme des Rücktritts zu verlängern und inzwischen weitere Rechtsverordnungen, wenn auch unter passiver Resistenz der zurückgetretenen Minister, zu erlassen. Mit dieser Möglichkeit ist der Sinn und Zweck der Delegationsbeschränkung unvereinbar. Es ist daher für die Grenzen der Delegation unerheblich, ob die Minister, denen ja jederzeit ein freies Rücktrittsrecht zusteht<sup>8)</sup>, bis zur formellen Erteilung der Entlassung noch im Amte bleiben. Entscheidend ist vielmehr allein, daß nach dem vernünftigen Willen des Gesetzgebers die Delegation schon mit dem tatsächlichen Rücktritt der sozialdemokratischen Minister erlöschen mußte, wenn man nicht zu ungewollten und unhaltbaren Konsequenzen kommen sollte.

Unabhängig hiervon ist die zweite Frage nach der Bedeutung der Publikation zu beantworten.

Die Bedeutung der Publikation für die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen richtet sich nach dem Gesetze, auf dem diese Befugnis beruht. Es kann der Wille des Gesetzes dahin gehen, daß die Befugnis noch zur Zeit der Publikation bestehen muß. So hat das Kammergericht in seinem Urteil vom 24. November 1890<sup>9)</sup>, worauf Müller hinweist, die Gültigkeit einer von einer Provinzialregierung erlassenen Polizeiverordnung verneint, weil die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeiverordnungen zur Zeit des Beschlusses der Verordnung bestand, zur Zeit der Publikation aber inzwischen fortgefallen war. Aber aus dem Wesen der Publikation folgt dies nicht. Vielmehr läßt sich bei einer Uebersetzung, die von positiven Bestimmungen der Verfassungen und Ermächtigungsgesetze absieht, der Standpunkt nicht vertreten, daß es die Publikation eines Gesetzes ist, welches seine Allgemeinverbindlichkeit erzugt. Die Publikation hat an sich lediglich die Aufgabe, der Allgemeinheit die Möglichkeit zu geben, sich von dem Gesetz eine authentische Kenntnis zu verschaffen<sup>10)</sup>. Nach dem Wortlaut des Artikels 2 der früheren RV., wonach „die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reich wegen erhalten“, konnte man zweifelhaft sein, ob nicht die „Verkündigung“ ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens in dem Sinne ist, daß das Gesetz erst mit ihr fertig wird. Aber herrschend war diese Ansicht nicht. Insbesondere

<sup>8)</sup> § 35 Reichsbeamtengesetz und Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., 1911 Bd. I S. 529.

<sup>9)</sup> Johow, Bd. XI S. 185 f.

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu Schack, Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen 1918 S. 204 ff.

<sup>6)</sup> DAZ. vom 7. Mai 1924.

<sup>7)</sup> Berliner Tagebl. vom 12. April 1924.

hat bekanntlich Laband<sup>11)</sup> in der der Publikation vor-  
aufgehenden Ausfertigung des Gesetzes durch den Kaiser  
die „formell unanfechtbare und rechtswirksame Kon-  
statierung“ erblickt, daß „das Gesetz verfassungsmäßig  
zustande gekommen ist“. Nach der neuen RV. kann in  
dieser Hinsicht ein Zweifel nicht mehr obwalten. Nach  
Artikel 68 Abs. 2 werden „die Reichsgesetze vom Reichs-  
tag beschlossen“. Nach Artikel 70 „hat der Reichspräsi-  
dent die verfassungsmäßig zustande gekom-  
menen Gesetze auszufertigen und binnen Monats-  
frist im Reichsgesetzblatt zu verkünden“. Die Publikation  
hat hiernach bestimmt nicht eine gesetzschaaffende  
Funktion. Sie soll nur die Kenntnis des Gesetzes durch  
einen authentischen Text vermitteln. Sie ist — wie  
Finger gerade an der von Bernstein zitierten Stelle  
sagt — „lediglich ein formales Element“. Sie ist zwar  
eine Vorbedingung für die Allgemeinverbindlichkeit des  
Gesetzes; aber sie hat zur Voraussetzung, daß das Gesetz  
bereits zustande gekommen ist. Sie ist also kein Teil des  
gesetzgeberischen Aktes selbst. Oder wie sich Finger  
ausdrückt: „Die Wirksamkeit des Gesetzes ist nur mehr  
zeitlich bedingt.“ Alles dieses gilt natürlich auch für die  
Publikation von Rechtsverordnungen, die — im Gegen-  
satz von bloßen Verwaltungsvorschriften — ja Gesetze im  
materiellen Sinne sind<sup>12)</sup>.

Bei dieser Rechtslage wird die Bedeutung der Pu-  
blikation weit überspannt, wenn man die Forderung auf-  
stellt, daß die während der Geltungsdauer des ErmG.  
ordnungsmäßig beschlossenen Gesetze von der Reichs-  
regierung nur in unveränderter Zusammensetzung publi-  
ziert werden mußten. Auch in dem ErmG. selbst ist eine  
solche Bestimmung nicht enthalten. Es ist deshalb  
schlechterdings nicht abzusehen, warum die Formalität der  
Publikation von der Reichsregierung nicht auch in anderer  
Zusammensetzung erfolgen durfte. Man wird vielmehr  
sagen dürfen: Ebenso wie es dem vernünftigen Willen des  
Gesetzgebers entsprochen hat, daß das Ministerium nur  
bis zum tatsächlichen Rücktritt der sozialdemokratischen  
Minister Rechtsverordnungen beschließen durfte, muß  
auch angenommen werden, daß nach dem vernünftigen  
Willen des Gesetzgebers die bis zum Rücktritt be-  
schlossenen Rechtsverordnungen in Kraft treten sollten  
und darum auch noch nach dem Rücktritt publiziert  
werden durften. Wären doch auch sonst einzelne Minister  
durch ihren Rücktritt in der Lage gewesen, die Publikation  
und damit das Inkrafttreten ordnungsmäßig beschlossener  
Gesetze zu vereiteln. Damit soll keineswegs gesagt sein,  
daß die sozialdemokratischen Minister sich bei ihrem  
Rücktritt von solchen Absichten leiten ließen. Ihnen lag  
im Gegenteil das schnellste Inkrafttreten gerade der KV.  
am Herzen, und sie sind sicherlich erstaunt, daß ihr Rück-  
tritt dasselbe verhindert haben sollte.

Nach alledem komme ich zu dem Ergebnis, daß das  
der Reichsregierung durch das ErmG. delegierte Gesetz-  
gebungsrecht in dem Augenblick erlosch, wo sich die Zu-  
sammensetzung der Regierung durch den tatsächlichen  
Rücktritt einzelner Minister änderte — ich stimme also  
insoweit v. Karger und Bernstein zu —; daß aber  
die in unveränderter Zusammensetzung beschlossenen  
Rechtsverordnungen, weil die Publikation kein Bestand-  
teil des gesetzgeberischen Aktes selbst ist, von der Re-  
gierung auch in anderer Zusammensetzung rechtswirksam  
publiziert werden konnten. Hiernach hat das Kartell-  
gericht mit der annähernd gleichen, wenn auch in  
lapidarer Kürze gegebenen Begründung, m. E. das  
richtige getroffen. Die Besorgnis von Lammers, daß  
die Regierung in anderer Zusammensetzung die Publi-  
kation willkürlich hinauszögern könnte, dürfte sich damit  
erledigen, daß nunmehr auch für die Verkündung von  
Rechtsverordnungen nach dem Gesetz vom 13. Oktober  
1923 (RGBl. I, 959)<sup>13)</sup>, das am 1. November 1923, also zwei  
Tage vor der KV. in Kraft getreten ist, eine Publikations-

pflcht besteht. Die Publikation muß m. E. mangels  
anderweiter Bestimmungen sofort, längstens aber in  
analoger Anwendung des Artikels 70 RV. binnen einem  
Monat geschehen. Das Bedenken von Bernstein end-  
lich, daß die Ausfertigung der KV. vor dem Rücktritt der  
sozialdemokratischen Minister noch nicht erwiesen sei,  
erscheint deshalb nicht beachtlich, weil die KV. vom  
2. November 1923 datiert und in ihr ausdrücklich be-  
zeugt wird, daß sie „auf Grund des Ermächtigungsgesetzes  
vom 13. Oktober 1923“ erlassen werde. Damit wird nach  
der herrschenden Auffassung<sup>14)</sup> eine praesumptio juris et  
de jure dafür geschaffen, daß die KV. ordnungsmäßig zu-  
stande gekommen, insbesondere auch die Ausfertigung  
der KV. ordnungsmäßig erfolgt ist.

Damit erledigen sich zugleich die Einwendungen  
gegen die Gültigkeit der Berichtigung vom 5. November  
1923. Denn steht in unanfechtbarer Weise fest, daß die  
KV. ordnungsmäßig zustande gekommen ist, so kann die  
Berichtigung nur dann ungültig sein, wenn der von der  
Reichsregierung beschlossene Text nachträglich willkür-  
lich ohne Zustimmung der zurückgetretenen Minister ge-  
ändert worden wäre. Dafür fehlt es aber an jedem tat-  
sächlichen Anhalt. Insbesondere läßt sich dies — wie  
v. Karger meint — nicht schon daraus entnehmen, daß  
die Berichtigung nicht formlos erfolgt ist, sondern die  
Unterschrift des Reichswirtschaftsministers trägt.

#### Nachschrift des Schriftleiters.

Die vorstehenden Ausführungen treten für die  
Rechtsgiltigkeit der Kartellverordnung ein. Nichtsdesto-  
weniger kann die Schwäche des Rechtsbodens, auf  
welchem die Kartellverordnung beruht, nicht klarer dar-  
getan werden, als durch den diametralen Gegensatz, in  
welchem die Begründungen stehen, mit denen die Ver-  
fechter der Rechtsgiltigkeit der Verordnung diese zu  
beweisen suchen. Der Verfasser des vorliegenden Auf-  
satzes widerlegt zutreffend die Meinung, daß das Er-  
mächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 auch nach  
dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister seine  
Geltung behalten habe, solange deren Entlassungsgesuch  
vom Reichspräsidenten nicht genehmigt war. Was die  
Entgegnung des Verfassers auf meine Ausführungen im  
Bank-Archiv betrifft, so wird darin bedauerlicherweise  
das Moment nicht berührt, welches mir das aller-  
wesentlichste zu sein scheint. Nach der Weimarer  
Verfassung ist die Gesetzesverkündung  
kein reiner Formalakt mehr, sondern im  
Hinblick auf die in den Artikeln 72, 73  
enthaltenen aufschiebenden Vetorechte,  
die erst im Verkündungsstadium Platz  
greifen, ein wesentlicher materieller  
Bestandteil des Gesetzgebungsver-  
fahrens. Die genannten Artikel enthalten bedeutsame  
Ausnahmen von dem Artikel 70, auf dessen Zitierung  
der Verfasser sich beschränkt; insbesondere folgt aus  
Artikel 73, daß die Verkündung eines Gesetzes durch den  
Reichspräsidenten nicht bloß die Erfüllung der Ver-  
pflichtung aus Artikel 70 zur Verkündung enthält,  
sondern auch eine Willenserklärung dahingehend,  
daß er von dem aufschiebenden Vetorecht des Artikel 73  
keinen Gebrauch machen wolle. Angesichts dieses  
grundsätzlichen Unterschiedes zwischen der neuen und  
der alten Reichsverfassung scheint es mir auch nicht  
zulässig, die im übrigen bestrittene Ansicht Labands  
zugunsten des Standpunkts des Verfassers heranzuziehen.  
Mit dem Ablauf des Ermächtigungsgesetzes traten die  
verfassungsmäßigen Rechte der Reichstagsminderheit und  
des Reichspräsidenten aus Artikel 72, 73 der Reichs-  
verfassung wieder in Kraft und die Inanspruchnahme des

Maßgabe dieses Gesetzes geschehen sind, nicht in Frage  
gestellt werden kann. Obwohl die KV. ordnungsmäßig im Sinne  
dieses Gesetzes publiziert ist, kann doch der § 3 unsere Streit-  
frage nicht entscheiden, weil das Gesetz — abgesehen von der  
Publikationspflicht — nur die Art der Verkündung von Rechts-  
verordnungen normieren will.

<sup>14)</sup> Schack a. a. O. S. 236/7 und Laband a. a. O.  
Bd. II S. 105.

<sup>11)</sup> a. a. O. Bd. II S. 44.

<sup>12)</sup> Laband a. a. O. Bd. II S. 87.

<sup>13)</sup> Der § 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 bestimmt,  
daß für die Zukunft, d. h. ab 1. November 1924, die Rechtswirk-  
samkeit der Verkündung von Rechtsverordnungen, die nach

Rechtes zur Verkündung gesetzlicher Normen nach Ablauf des Ermächtigungsgesetzes durch die Reichsregierung unter Ausschaltung eben dieser Rechte bedeutete demgemäß eine Verfassungsverletzung.

Ich habe in meinem angezogenen Aufsatz bereits darauf hingewiesen, daß an der Aufrechterhaltung der Kartellverordnung keinerlei höheres wirtschaftliches Interesse besteht, da sie praktisch bisher im wesentlichen nur dazu gedient hat, Kartellmitgliedern die Aufkündigung getroffener Vereinbarungen aus Gründen zu ermöglichen, die mit dem öffentlichen Interesse nichts zu tun haben. Auch diejenigen Bestimmungen der Verordnung, die den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, sind insoweit in hohem Maße anfechtbar und bedenklich, als sie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Entscheidung über die Gemeenschädlichkeit einer Vereinigung im Sinne des § 1 in die Hände des Reichswirtschaftsministers legen und die Möglichkeit einer Anfechtung dieser Entscheidung durch Anrufung des Kartellgerichts nicht vorsehen. Während auf allen sonstigen Rechtsgebieten gegen die Entscheidung richterlicher Instanzen in Fragen von wesentlich geringerer Bedeutung ein weitgehender Rechtsschutz gewährt ist, wird es vorliegend einer politischen Behörde, die sich in ihren Entschlüssen von der Rücksichtnahme auf parteipolitische Stimmungen und Strömungen nicht gut freimachen kann, gestattet, irgendeine wirtschaftliche Berufsvereinigung durch einen Spruch, gegen den es keine Berufung gibt, als gemeinschädlich zu brandmarken. Eine wie große Gefahr in diesen Bestimmungen für alle Berufsvereinigungen irgendeines Wirtschaftszweiges zu erblicken ist, kommt demjenigen, der sich unsere Parteiverhältnisse und die aus ihnen sich ergebenden Möglichkeiten einer künftigen Besetzung des Reichswirtschaftsministeriums vergegenwärtigt, aufs deutlichste zum Bewußtsein.

## Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate.

Von Dr. Max Horn, Köln.

Unter der Masse der bekanntlich nicht gerade auf Rosen gebetteten Besitzer von Vorkriegeigentum im vormals feindlichen Auslande zeichnen sich die ehemaligen Besitzer südafrikanischer Werte durch eine verhältnismäßig günstige Regelung ihrer Entschädigungsansprüche aus. Während fast sämtliche übrigen Geschädigten, soweit sich ihr Auslandsvermögen nicht gerade in den Vereinigten Staaten von Amerika befunden hat, vom Deutschen Reiche mit 2‰ des Friedenswertes ihres liquidierten Eigentums abgefunden werden, erhalten diejenigen, deren Besitz von der südafrikanischen Union liquidiert worden ist, die Entschädigung direkt durch die südafrikanische Regierung, indem ihnen in Höhe des Wertes des Liquidationserlöses abzüglich 10 pCt., die zur Deckung deutscher Schulden einbehalten werden, und 1 pCt. Gebühren für den südafrikanischen Custos die bekannten südafrikanischen Anleihezertifikate ausgestellt werden. Wer also z. B. von einem englischen Schuldner £ 1000,— zu fordern hatte, erhält hierfür vom Reiche 40 Goldmark als Entschädigung; richtet sich die Forderung indessen gegen einen Bürger der südafrikanischen Union, so erhält der deutsche Gläubiger Anleihezertifikate im Werte von £ 890,—, die bei einer Bewertung der Zertifikate mit etwa 75 pCt. des Nominalbetrages einen baren Wert von rund £ 670,— = Goldmark 13 400,— darstellen. Es war vorzusehen und ist bis zu einem gewissen Grade auch zu billigen, daß das unter den finanziellen Lasten des Versailler Vertrages seufzende Reich dazu übergehen würde, in den Fällen, in denen es auf Grund der Ausgleichsgesetzgebung für die infolge der südafrikanischen Regelung verhältnismäßig günstig gestellten Geschädigten erhebliche geldliche Zuschüsse zu ihren Ausgleichsschulden geleistet hatte, die Vorteile, welche diese Geschädigten durch die südafrikanischen Anleihezertifikate erhalten

hatten, für sich nutzbar zu machen. Die Handhabe hierfür bot ihm die durch die Verordnung vom 28. Oktober 1923 getroffene Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes, dessen einschlägige Bestimmung sich jetzt im § 26 RAG. in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1923 findet. (Daß diese Verordnung von vielen Seiten als gegen die Reichsverfassung verstoßend und darum rechtungültig bekämpft wird, soll hier nur nebenbei erwähnt werden.)

Die Heranziehung des Liquidationserlöses aus dem deutschen Eigentum in Südafrika zu den geldlichen Lasten des Reiches geschieht hiernach auf folgende Weise:

Der deutsche Schuldner, dessen Vorkriegsverbindlichkeiten nach den Bestimmungen des VV. durch Vermittelung der Ausgleichsämtler geregelt werden, hat nach der jetzigen Fassung des Reichsausgleichsgesetzes von seinen Schulden nur 5‰ selbst zu zahlen, während die übrigen 995‰ das Reich trägt. Nach § 26 RAG. erhöht sich indessen der von ihm zu zahlende Betrag von 5‰ bis zum Goldwerte des ihm in einem ehemals feindlichen Staate freigegebenen Vermögens. Da nun nach Ziffer 2 a. a. O. als freigegebenes Vermögen im Sinne dieser Vorschrift auch die südafrikanischen Liquidationserlöse und die hierfür von der südafrikanischen Regierung zur Verfügung gestellten Anleihezertifikate anzusehen sind, hat derjenige Schuldner ausgleichspflichtiger Verbindlichkeiten, welcher gleichzeitig in der südafrikanischen Union Vermögen besaß und dafür durch Anleihezertifikate entschädigt worden ist, außer den erwähnten 5‰ soviel an das Reich abzuführen, als der Goldwert der Anleihezertifikate und seine ausgleichspflichtigen Schulden nach Abzug dieser 5‰ einander gleichkommen, unter Umständen also letztere voll zu bezahlen. Wenn gegen diese Regelung auch nichts einzuwenden ist, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß viele Empfänger der Zertifikate diese gleich nach Empfang, in den meisten Fällen schon vor Inkrafttreten der Verordnung vom 28. Oktober 1923 und in völliger Unkenntnis einer späteren Abänderung des damaligen Reichsausgleichsgesetzes, in welchem eine dem § 26 gleichlautende Bestimmung noch nicht enthalten war, verkauft und den Erlös in Reichsmark angelegt haben. In solchen Fällen dürfte eine Erhöhung der auf die Ausgleichsschulden zu zahlenden Beträge bis zur Höhe des bei dem Verkaufe erzielten Goldmarkbetrages nicht in Frage kommen, da es wohl niemanden gelungen sein dürfte, den Verkaufserlös vor der Geldentwertung zu schützen. Der Goldwert des freigegebenen Vermögens besteht daher zur Zeit der von den Ausgleichsämtlern verlangten Aufhöhung, das heißt meistens jetzt, nur in dem Goldwerte des Verkaufserlöses vermindert um die Entwertung, der er anheimgefallen ist.

Die bis hierher vom Gesetze getroffene Regelung würde indessen dann nicht der Billigkeit entsprechen, wenn derselbe Schuldner, von dem die Erhöhung der von ihm im Ausgleichsverfahren zu zahlenden Beträge verlangt wird, gleichzeitig Forderungen im Ausgleichsverfahren oder Liquidationsentschädigungsansprüche hat. Steht nämlich seiner Ausgleichsschuld von beispielsweise £ 1000,— eine Forderung in gleicher Höhe gegenüber, so erhält er für die letztere ebenfalls nur 5‰, während die übrigen 995‰ das Reich behält, somit also für den bei der Schuld erlittenen Währungsverlust voll gedeckt ist. Noch ungünstiger steht der Schuldner, wenn seine Forderung nicht in das Ausgleichs-, sondern in das Liquidationsverfahren gehört, in welchem er hierfür nur 2‰ als Entschädigung erhält. Aus diesen Gründen bestimmt daher der § 26 weiter, daß die Erhöhung der im Ausgleichsverfahren zu zahlenden Beträge insoweit zu unterbleiben hat, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei seinen Ausgleichsforderungen und bei der Liquidationsentschädigung erleidet, der Billigkeit widersprechen würde. Oberster Grundsatz ist also, daß die Erhöhung dann nicht eintritt, wenn sie nicht der Billigkeit entspricht; daß die Unbilligkeit nur mit Rücksicht auf Verluste im Ausgleichs- und Liquidationsentschädigungsverfahren zutage treten darf, ist nicht gesagt,

vielmehr sind diese beiden Momente lediglich als besonders hervorstechende Beispiele aufgeführt.

Während es nun vollkommen klar sein dürfte, was unter einer Einbuße bei einer Ausgleichsforderung zu verstehen ist, nämlich die Differenz zwischen dem Werte der Forderung und dem dafür im Ausgleichsverfahren empfangenen Betrage, scheinen die Verluste bei der Liquidationsentschädigung zu mancherlei Zweifeln Anlaß zu geben. Zunächst fallen hierunter selbstverständlich, aber bei weitem nicht ausschließlich, die Verluste aller derjenigen, die ihr Eigentum durch Liquidation auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages verloren haben und dafür auf den Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich angewiesen sind, somit als nur 2‰ des Goldwertes ihres Eigentums als Entschädigung erhalten. Weiter aber auch die nicht unerheblichen Verluste der Besitzer von Vorkriegseigentum in den sogenannten neuen Staaten, welche zufolge Artikel 297 h Abs. 2 VV. zwar zur Liquidation dieses Eigentums berechtigt, aber zur Auszahlung des Liquidationserlöses an den deutschen Eigentümer verpflichtet sind. Bekanntlich ist in diesen Staaten, insbesondere z. B. in Polen, das deutsche Eigentum teilweise geradezu verschleudert worden und macht sogar die Auszahlung des geringen Liquidationserlöses an den ehemaligen deutschen Eigentümer die größten Schwierigkeiten. Auch die hierbei erlittenen Verluste gehören zu den Einbußen bei der Liquidationsentschädigung. Dies ergibt sich folgerichtig auch aus § 43 Abs. 2 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1923, in welchem der etwa hinter dem Werte der Reichsentschädigung zurückbleibende Liquidationserlös im Falle seiner Auszahlung an den Berechtigten durch die feindliche Regierung als Teil der Gesamtentschädigung betrachtet wird. Auch die Verluste bei der Liquidation in Südafrika gehören hierher, da der Liquidationserlös zunächst schon um den 11 prozentigen Abzug, dann aber auch vielfach durch Verkauf des deutschen Eigentums unter seinem wahren Werte vermindert ist. Häufig genug mag es gerade in Südafrika auch vorgekommen sein, daß der Custos deutsche Forderungen durch Vereinbarung mit dem südafrikanischen Schuldner eigenmächtig herabgesetzt und nur den nach der Herabsetzung verbleibenden Teil liquidiert hat. Eine derartige Herabsetzung wird gleichfalls als eine Einbuße bei der Liquidationsentschädigung zu erachten sein, da sie sich zwanglos unter die in § 3 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 297 VV. aufgezählten „Uebertragungsanordnungen“, wozu auch die Liquidationsmaßnahmen gehören, bringen läßt. Endlich sind auch die Liquidationsschäden in Rußland nicht zu vergessen; der Umstand, daß nach § 36 des Auslandsschädengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 für andere als Sachschäden im Gebiete des ehemaligen russischen Kaiserreichs ein Ersatz nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, in den weitaus meisten Fällen gar nicht, gewährt wird, darf nicht etwa dazu führen, die Berücksichtigung der an russischem Vorkriegsvermögen erlittenen Einbußen aus dem Grunde zu versagen, weil der Geschädigte einen Liquidationsentschädigungsanspruch überhaupt nicht habe. Der Liquidationsschaden ist in diesem Falle eben die **Versagung** des Ersatzanspruchs gegen das Reich.

Ist so durch Gegenüberstellung des Wertes von Ausgleichsforderungen und des liquidierten Vorkriegseigentums mit der dafür vom Reiche oder dem feindlichen Staate empfangenen Entschädigung der Verlust des Betroffenen festgestellt, so wird er mit den Währungszuschüssen des Reichs auf die Ausgleichsschulden und auf etwaige unter den ehemaligen Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes alter Fassung fallende ausgleichsähnliche Verbindlichkeiten gegenüber solchen in einem ehemals feindlichen Staate ansässigen Gläubigern, die aus irgendwelchen Gründen nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen (deutsche Bankfilialen in London!), zu vergleichen sein. Der Verlust wird dann entweder die Zuschüsse übersteigen oder umgekehrt. Ersterenfalls würde eine Erhöhung der im Ausgleichsverfahren zu zahlenden

Beträge ohne weiteres der Billigkeit widersprechen und hat somit zu unterbleiben. Daraus ist indessen nun nicht zu folgern, daß im anderen Falle, wenn also die Zuschüsse des Reiches größer sind als der Verlust, der Betrag, um den letzterer hinter den Zuschüssen zurückbleibt, bis zum Werte der empfangenen Zertifikate bzw. des entsprechend verminderten Markerlöses (s. o.) der Aufhöhung gemäß § 26 unterliegt und somit zu den bisher auf die Ausgleichsschulden gezahlten 5‰ hinzuzuzahlen ist; denn, wie oben bereits angedeutet, ist die Berücksichtigung der Einbußen bei Ausgleichsforderungen und Liquidationsentschädigungsansprüchen vom Gesetze nur **beispielsweise** verlangt; darüber hinaus ist die gesamte Lage des betreffenden Schuldners zu berücksichtigen und zu prüfen, ob nicht trotz einer für den Schuldner, rein zahlenmäßig betrachtet, ungünstigen Gegenüberstellung seiner Verluste mit den Währungszuschüssen eine Erhöhung der von ihm auf seine Ausgleichsschulden zu zahlenden Beträge der Billigkeit widersprechen würde.

Letzteres würde ganz besonders dann der Fall sein, wenn der Schuldner erst durch die Einbeziehung von Markforderungen und -schulden in die Gegenüberstellung dem Reiche gegenüber passiv werden würde. Bekanntlich hat nämlich das Reich<sup>a</sup> auch die Reichsmarkschulden seiner Staatsangehörigen zum Vorkriegskurse in der Währung des betreffenden a. und a. Staates zu bezahlen, während es andererseits die Reichsmarkforderungen in gleicher Weise einziehen kann. Es liegt nahe, daß die Ausgleichsämter versuchen werden, wie dies auch in einem mir bekannten Falle bereits geschehen ist, solche Schuldner, deren Verluste den Währungszuschuß des Reiches auf ihre Währungsschulden übersteigen, dadurch dem Reiche gegenüber ins Debet zu bringen, daß sie den auf ihre Markschulden geleisteten Währungszuschuß einbeziehen. Es würde indessen in solchen Fällen unbillig sein, von dem Schuldner die Aufhöhung gemäß § 26 zu verlangen. Ebenso wie nämlich ohne den Versailler Vertrag der am Ausgleichsverfahren beteiligte Deutsche seine Währungsforderungen in der betreffenden Währung hereinbekommen und seine Währungsschulden in der gleichen Weise hätte bezahlen müssen, so hätte er auch seine Markforderungen und -schulden in Reichsmark, allenfalls umgerechnet in ausländische Währung zu dem zur Zeit der Zahlung geltenden Kurse, niemals aber zum Vorkriegskurse, wie es der Versailler Vertrag vorschreibt, geregelt. Gewinn und Schaden, den das Reich lediglich infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages bei der Bezahlung der Markposten im Ausgleichsverfahren hat, kommen der Allgemeinheit, also dem Reiche zugute, bzw. sind von ihm zu tragen. Das Reich hat die Zahlungsverbote erlassen und durch die Annahme des schwerfälligen Ausgleichsverfahrens es sich selbst zuzuschreiben, daß ihm die Abdeckung der Markschulden erst zu einem Zeitpunkt möglich war, als es bei der Umrechnung in die fremde Währung erhebliche Zuschüsse leisten mußte, weshalb es unbillig wäre, diese Zuschüsse dem Besitzer südafrikanischer Anleihezertifikate, nur weil er zufällig einen Teil seines Vorkriegsvermögens sich erhalten hat, zur Last zu legen. Der Zuschuß aber, den das Reich auf seine Währungsschulden geleistet hat, wird in solchen Fällen durch seine Verluste bei seinen Währungsforderungen und bei der Liquidation seiner ausländischen Guthaben und sonstigen vermögenswerten Gegenstände ausgeglichen.

Bietet sonach die Heranziehung der südafrikanischen Anleihezertifikate bzw. ihres Wertes auf Grund des § 26 RAG. mit den eben dargelegten Einschränkungen zu Beanstandungen keinen Anlaß, so ist dies doch um so mehr der Fall mit den neuerlichen Versuchen der Ausgleichsämter auf Grund des an den Zertifikaten erzielten sogenannten Währungsgewinnes die Zurückzahlung etwaiger dem Zertifikatempfänger auf ausgleichsähnliche Verbindlichkeiten im Sinne des Abschnittes III des alten RAG. gewährter Vorschüsse zu verlangen. Artikel V Abs. 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1923 bestimmt nämlich, daß Vorschüsse, welche ein deutscher Schuldner auf Grund der Bestimmungen der §§ 44 ff. RAG. alter Fassung empfangen hat, auf Anordnung des Reichsausgleichsamtes

zurückzahlen sind, wenn dies zur Vermeidung einer offenbaren Unbilligkeit geboten erscheint und die Zurückzahlung auch bei Anwendung der zur Zeit der Gewährung des Vorschusses geltenden Vorschriften erfolgen müßte. Diese Vorschrift findet indessen nur Anwendung auf Verfahren, welche noch nicht rechtskräftig erledigt sind. Soweit also durch Beschluß der ehemaligen Spruchstelle der dem Schuldner auf seine Verbindlichkeit zu gewährende Zuschuß bereits rechtskräftig festgesetzt worden ist, kann eine Zurückzahlung nicht verlangt werden; soweit das Verfahren indessen bei Inkrafttreten der Verordnung vom 28. Oktober 1923 nur bis zur Gewährung eines Vorschusses auf den erst noch endgültig festzusetzenden Gesamtzuschuß gediehen war, stehen die Ausgleichsämtler bei den vor dem Inkrafttreten des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzblatt S. 213) gewährten Währungsbeihilfen auf dem Standpunkte, daß zur Zeit der Gewährung noch das alte Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920 in Kraft gewesen sei, nach dessen Vorschriften der Schuldner sich einen etwa erzielten Währungsgewinn auf den ihm nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu erstattenden Währungszuschuß anrechnen zu lassen habe. Die Folge dieses Standpunktes ist natürlich, daß der Schuldner, der nachträglich in den Besitz südafrikanischer Anleihezertifikate gelangt ist und sich des daran erzielten „Währungsgewinnes“ erfreut hat, nunmehr diesen, das bedeutet praktisch natürlich den ganzen Wert der Zertifikate, bis zur Höhe des einstmals empfangenen Vorschusses an das Reich herausgeben muß.

Hierzu ist indessen folgendes zu bemerken: Zunächst einmal enthält auch Artikel V Abs. 2 die Billigkeitsklausel: Die Zurückforderung hat zu unterbleiben, wenn dies zur Vermeidung einer offenbaren Unbilligkeit geboten erscheint. Der Schuldner wird daher auch hier seine Verluste in derselben Weise wie im Falle des § 26 RAG. zu berechnen haben, wobei darauf aufmerksam gemacht sei, daß er, wenn gegen ihn gleichzeitig ein Verfahren aus § 26 auf Aufwertung der Ausgleichsschulden und aus Artikel V auf Zurückzahlung eines Vorschusses anhängig gemacht ist, von dem für das Verfahren nach § 26 berechneten Währungszuschüsse des Reiches den empfangenen Vorschuß abzuziehen hat, da dieser ja nunmehr in einem besonderen Verfahren seinen Verlusten gegenübergestellt wird. Übersteigen bei dieser Gegenüberstellung die letzteren den Vorschuß des Reiches, so würde die Rückforderung unbillig sein, da der Schuldner ohne die Bestimmungen des Versailler Vertrages und der deutschen Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzgebung ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, seine Schuld aus seinem Vorkriegsvermögen zu decken.

Wie ist es aber, wenn der Vorschuß größer ist als die Verluste, wenn also das gesamte Vorkriegsvermögen, auch wenn es dem Schuldner ungeschmälert erhalten geblieben wäre, zur Abdeckung der bevorschußten Schuld nicht ausreicht haben würde? Muß sich dann der Schuldner die Heranziehung des ihm zum großen Teile erhalten gebliebenen Wertes seines südafrikanischen Eigentums bis zur Höhe des Vorschusses gefallen lassen? Nach meinem Dafürhalten nein. Dies ergibt sich aus der ganzen Geschichte des Abschnittes III des Reichsausgleichsgesetzes, welcher ursprünglich den deutschen Schuldner der darunter fallenden Verbindlichkeiten den vollen Ersatz des Währungsunterschiedes zwischen Vorkriegs- und Tageskurs der Verbindlichkeit zusicherte. Nachdem sich indessen herausgestellt hatte, daß das Reich die hiermit übernommenen finanziellen Lasten nicht mehr tragen konnte, wurden die von den deutschen Schuldner auf Grund des Abschnittes III anhängig gemachten Verfahren durch das Ausgleichszwischengesetz vom 18. Dezember 1922 mit der Maßgabe eingestellt, daß dem Schuldner jeweils nur  $\frac{1}{2}$  des ihm zugesprochenen Betrages ausbezahlt werden durfte. Eine weitere Einschränkung erfolgte durch das Gesetz zur Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung vom 26. März 1923, durch welches sämtliche anhängigen Verfahren auf Grund des Abschnittes III überhaupt eingestellt wurden. Nachdem sich das Reich auf Grund der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Anmeldung

der unter Abschnitt III fallenden Valutaverbindlichkeiten über die Höhe der sich hieraus ergebenden geldlichen Verpflichtungen klar geworden war, erfolgte endlich im Reichsentlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt S. 324) die endgültige Regelung, welche die Zuschußpflicht des Reiches für die Zukunft erheblich einschränkte, gleichzeitig aber die sogenannten Saldierungsvorschriften des alten Reichsausgleichsgesetzes, das heißt die Anrechnung eines Währungsgewinnes auf Ausgleichsschulden und auf die unter Abschnitt III fallenden Verbindlichkeiten, beseitigte. Die Verordnung vom 28. Oktober 1923 zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes hob schließlich den Abschnitt III völlig auf und beseitigte damit jede Zuschußpflicht des Reiches für die ausgleichsähnlichen Verbindlichkeiten überhaupt.

Aus dieser Geschichte des Abschnittes III RAG. ergibt sich zunächst, daß die nach Inkrafttreten des Reichsentlastungsgesetzes gezahlten Vorschüsse einer Rückforderung wegen eines nachträglich erzielten Währungsgewinnes nicht unterliegen, da die Vorschriften über die Anrechnung des Währungsgewinnes zur Zeit der Zahlung unzweifelhaft nicht mehr galten. Dasselbe wird indessen zu sagen sein von den Vorschüssen, welche vor diesem Zeitpunkte geleistet worden sind. Das Reichsentlastungsgesetz bestimmte nämlich im § 8 Abs. 3, daß die vor dem 1. April 1923, das heißt vor Inkrafttreten des Vorbereitungsgesetzes, gezahlten Vorschüsse nicht auf Grund der Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes in der ihm durch das Reichsentlastungsgesetz gegebenen Fassung zurückgefordert werden dürften. Mit dieser Bestimmung sollte ein Kompromiß geschlossen werden zwischen den geldlichen Bedürfnissen des Reiches und den Wünschen von Handel und Industrie, welche durch eine plötzlich verlangte Zurückzahlung der längst empfangenen und verrechneten Vorschüsse in die schwierigste Lage gekommen wären. Gleichzeitig aber sollte diese Regelung e n d g ü l t i g sein. Es würde mehr als Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, sondern geradezu eine Gesetzwidrigkeit bedeuten, wenn jetzt auf Grund der längst durch das Reichsentlastungsgesetz r ü c k w i r k e n d aufgehobenen Bestimmungen über die Anrechnung des Währungsgewinnes die Zurückzahlung empfangener Vorschüsse mit der Begründung verlangt werden wollte, daß der Schuldner an irgendeiner Stelle nachträglich einen Währungsgewinn erzielt habe. An dieser Rechtslage wird auch nichts durch den in den meisten Beschlüssen der Spruchstellen enthaltenen V o r b e h a l t einer Anrechnung des Währungsgewinnes geändert, da dieser Vorbehalt eben nur auf Grund von Gesetzesvorschriften zulässig war, welche längst aufgehoben und im rechtlichen Sinne niemals in Kraft gewesen sind. Drei Gründe sind es sonach, welche die Rückforderung als unzulässig erscheinen lassen: Einmal weil § 8 Abs. 3 Reichsentlastungsgesetz die Rückforderung bereits auf Grund der Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes in der ihm durch das Reichsentlastungsgesetz gegebenen für den Schuldner gegenüber dem früheren Rechtszustande wesentlich verschlechterten Fassung ausschloß und damit erst recht natürlich die Rückforderung auf Grund von Vorschriften des alten für ihn erheblich günstigeren Reichsausgleichsgesetzes, weil ferner diese letzteren, soweit sie die Anrechnung des Währungsgewinnes betrafen, durch das Reichsentlastungsgesetz mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden sind, und weil schließlich der § 8 Abs. 3 die Frage der Rückzahlung endgültig und abschließend regeln wollte.

Endlich sei noch auf die dritte Möglichkeit hingewiesen, welche den glücklichen Besitzer der Anleihezertifikate in eine Meinungsverschiedenheit mit den Ausgleichsämtlern bringen kann. Es ist oben schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß der südafrikanische Custos dem geschädigten Eigentümer nicht für den ganzen Erlös des liquidierten Eigentums Anleihezertifikate ausstellt, sondern hiervon 10 pCt. zur Deckung deutscher Schulden vorweg einbehält. Aus dem durch den Abzug dieser 10 pCt. gebildeten Fonds werden sämtliche südafrikanischen Gläubiger befriedigt, die eine Forderung gegen einen deutschen Reichsangehörigen

haben, ganz gleich, ob dieser Vermögen in der südafrikanischen Union besessen hat, das zur Bildung des Fonds mit herangezogen werden konnte, oder nicht. Die Ausgleichsämler berufen sich nun darauf, daß nach § 44 RAG. in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1923 die gegen den deutschen Schuldner gerichtete südafrikanische Forderung, die aus dem durch den 10 prozentigen Abzug gebildeten Fonds bezahlt worden ist, auf das Deutsche Reich übergegangen sei, welches sie durch Vermittelung der Ausgleichsämler von dem Schuldner einziehen könne. Dieser Standpunkt ist unbedenklich für diejenigen, welche keine Vorkriegsaktiven besitzen, also auch nicht in die Lage kommen werden, südafrikanische Anleihezertifikate zu erhalten, da die südafrikanischen Verbindlichkeiten in der Regel unter Artikel 296 Ziffer 1—4 des VV. fallen werden und somit die Einziehung dieser Verbindlichkeiten durch die Ausgleichsämler nach § 46 RAG. nur mit 5‰ ihres wirklichen Wertes erfolgt. Anders liegt die Sache indessen für die Besitzer südafrikanischer Vermögenswerte, da in dem § 46 der § 26 RAG. für anwendbar erklärt ist, was zur Folge hat, daß diese den Betrag ihrer Schuld bis zur Höhe des Goldwertes der für den Liquidationserlös ihres Vermögens empfangenen Anleihezertifikate aufzuwerten haben. Das Ergebnis dieses Standpunktes der Ausgleichsämler erscheint auf den ersten Blick nicht unbillig; Es soll niemand seine Vorkriegsschuld mit fremdem Vermögen tilgen, wenn ihm eigenes Vorkriegsvermögen erhalten geblieben ist. In Wahrheit ist indessen das Ergebnis ein anderes.

Es würde nämlich nur dann der Billigkeit entsprechen, wenn das Reich die von den deutschen Schuldnern auf Grund der §§ 44 ff. in Verbindung mit § 26 RAG. eingezogenen Beträge an diejenigen abführen würde, deren Vermögen zur Tilgung der auf das Reich übergegangenen deutschen Schuld verwandt worden ist. Wenn also der südafrikanische Custos 10 pCt. des Liquidationserlöses des A gehörigen Eigentums dazu verwandt hat, um eine südafrikanische Schuld des B zu bezahlen, so wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die Ausgleichsämler diese Schuld nunmehr von B einziehen und den Betrag an A überweisen. Dies geschieht indessen nicht; vielmehr behält das Reich den von dem Schuldner B eingezogenen Betrag für sich und zahlt dem Gläubiger A nicht einmal die gesetzliche Entschädigungsrate, da nach § 43 Abs. 2 des Liquidationsschädengesetzes die Besitzer von Vorkriegseigentum in der südafrikanischen Union von der Reichsentschädigung praktisch ausgeschlossen sind. Das Ergebnis dieser Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist also, daß an die Stelle der Bereicherung des B auf Kosten des A eine solche des deutschen Reiches tritt.

Der Widersinn dieser Regelung hat seine Ursache auch hier wieder in der Aufhebung des ehemaligen Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes. Die Bestimmung der jetzigen §§ 44 ff. fand sich in dem alten Reichsausgleichsgesetze vom 4. Juni 1923 in den §§ 50 b ff. Auch dort war bestimmt, daß die von der Regierung eines a. oder a. Staates aus fremdem deutschen Vermögen befriedigte deutsche Schuld auf das Reich übergehe; fiel diese Schuld aber — und das war bei den südafrikanischen Verbindlichkeiten regelmäßig der Fall — unter den ehemaligen Abschnitt III RAG., so hatte das Reich mit dem Schuldner, auch wenn dieser Vorkriegsvermögen besessen hatte, dessen Liquidationserlös ihm von der ehemals feindlichen Regierung freigegeben worden war, nicht wie jetzt zum Tageskurse, sondern zum zehnfachen Vorkriegskurse des Nennbetrages der Schuld abzurechnen. Damals hatte diese Regelung, wie sich aus der Begründung zu Abschnitt III a des Reichsentlastungsgesetzes (Entwurf des Deutschen Reichstags 1922 Nr. 73 S. 61) zweifelsfrei ergibt, ihren guten Grund darin, daß das Reich denselben Betrag, den es von dem Schuldner einzog, an denjenigen, dessen Vermögen zur Tilgung der Schuld herangezogen worden war, als Entschädigung zu zahlen hatte, denn eine dem § 43 Abs. 2 des jetzigen Liquidationsschädengesetzes entsprechende Bestimmung war in dem alten Liquidationsschädengesetze nicht enthalten; nur § 22 daselbst sah die

Möglichkeit einer Aussetzung des Entschädigungsverfahrens vor, wenn zu erwarten war, daß der Liquidationserlös dem Geschädigten unmittelbar von der ehemals feindlichen Regierung zur Verfügung gestellt würde. Das Reich nahm sich also auf der einen Seite nur das, was es auf der anderen Seite zu zahlen hatte, ohne wie jetzt, den Versuch zu machen, sich auf Kosten anderer zu bereichern. Nachdem indessen der Abschnitt III RAG. fortgefallen ist, stellt sich die Beibehaltung der ehemaligen §§ 50 b ff. in der Fassung der jetzigen §§ 44 ff. als eine höchst unmoralische und vom Gesetzgeber in ihren Folgen wahrscheinlich nicht überdachte Regelung dar. Denn obwohl die Entschädigungsgesetzgebung des Reiches im Laufe der Jahre uns schon allerhand Ueberraschungen beschert hat, kann doch nicht angenommen werden, daß sie mit Absicht so weit habe gehen wollen, die in der Tat vorhandene ungerechtfertigte Bereicherung des Schuldners gegenüber dem zur Tilgung der Schuld in Anspruch genommenen Besitzer südafrikanischen Eigentums dem Schuldner zu nehmen und sie dem Reiche zuzuweisen. Die richtige Lösung dieser Frage ist auf rein zivilrechtlichem Gebiete zu suchen, indem der durch die Bezahlung der Schuld mit seinem Vermögen Geschädigte in die Lage versetzt werden muß, seinen Bereicherungsanspruch gegen den deutschen Schuldner vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Hierbei soll allerdings nicht verkannt werden, daß es praktisch für den Kläger zu Schwierigkeiten führen kann, gerade denjenigen Schuldner ausfindig zu machen, dessen Schuld mit seinem Vermögen getilgt worden ist. Auch hierfür würde sich indessen bei gutem Willen ein Weg finden lassen.

Zuzugeben ist allerdings, daß der Wortlaut des Gesetzes für die Auffassung der Ausgleichsämler spricht, ob diese aber dem Sinne des Gesetzes nahe kommt, erscheint nach dem Gesagten mehr als zweifelhaft, und es kann nur gehofft werden, daß das letzten Endes zur Entscheidung über diese Frage berufene Reichswirtschaftsgericht hierzu in einer den ohnehin schwer genug geschädigten Besitzern von Auslandsvermögen möglichst gerecht werdenden Weise Stellung nimmt.

Die gesetzliche Möglichkeit hierzu ist gegeben. Denn, da der § 46 sich ausdrücklich auf § 26 beruft, hat, wie oben schon dargelegt, das Reichswirtschaftsgericht bei seiner Entscheidung nicht nur zu prüfen, ob die Einziehung der südafrikanischen Schuld des Zertifikatsbesitzers in ihrem vollen Betrage bis zur Höhe des Goldwertes der Zertifikate mit Rücksicht auf die Einbußen des Schuldners bei seinen Ausgleichsforderungen und bei der Liquidationsentschädigung der Billigkeit widerspricht, sondern darüber hinaus auch allgemeine Billigkeitserwägungen obwalten zu lassen. Der in ein solches Verfahren Hineingezogene wird daher in erster Linie festzustellen haben, ob seine südafrikanische Schuld 10 pCt. des Liquidationserlöses seines von dem südafrikanischen Custos liquidierten Eigentums übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so kann er sich darauf berufen, daß zur Tilgung seiner Schuld, die auch von seinem Vermögen von dem Custos einbehaltenen 10 pCt. verwandt worden seien und daß es sich sonach nicht um die Bezahlung einer Schuld mit fremdem Vermögen, sondern mit seinem eigenen Vermögen handle. Es fehlt dann die grundlegende Voraussetzung der §§ 44 ff. Ist die Schuld indessen größer als 10 pCt. des Liquidationserlöses, so ist der Wert dieser 10 pCt. zunächst von der Schuld abzuziehen. Für den verbleibenden Rest wird eine Einziehung durch das Ausgleichsamt über den für Ausgleichsschulden vorgesehenen Betrag von 5‰ hinaus dann nicht in Betracht kommen, solange per saldo Verluste des Schuldners bei den Ausgleichsforderungen und bei der Liquidationsentschädigung vorhanden sind. Erst wenn der Schuldner an seinem Vorkriegsvermögen im Endergebnisse keine Einbußen erlitten hat (dies wird vorzugsweise dann der Fall sein, wenn er nur südafrikanisches Vermögen hatte), wird eine Aufwertung der von ihm auf seine Schuld vom Ausgleichsamte einzuziehenden Beträge in Frage kommen. Auch dann aber noch kann er sich auf die allgemeine Billigkeitsklausel des § 26 berufen, also die Berücksichtigung seiner gesamten geldlichen Lage verlangen,

wobei das Reichswirtschaftsgericht die Möglichkeit der Prüfung hat, ob es der Billigkeit entspricht, daß das Reich auf dem oben geschilderten zweifelhaften Wege noch mehr Vorkriegseigentum seiner Bürger an sich zieht als dies bereits geschehen ist.

## Das Urteil in den Probefällen betreffend die Beschlagnahme von Zertifikaten amerikanischer Shares in England.

Schluß-Verhandlung in zwei Klagen von dem Billigkeitsgericht auf Grund festgelegten Tatbestandes. Beide Klagen waren erhoben, um klägerischen Rechtstitel auf 100 Shares des Kapitals der United States Steel Corporation herzustellen, den diese Gesellschaft anzuerkennen sich geweigert hatte wegen des Anspruchs des zweiten Beklagten, des Public Trustee für England und Wales. Gewisse andere Parteien, die den Termin versäumt haben, waren mitverklagt lediglich, um etwaige Rechte auszuschließen.

Die Fälle liegen wie folgt: Die Kläger sind zwei deutsche juristische Personen, von welchen die eine eine ständige Zweigniederlassung in London unterhielt, und bei Ausbruch des Großen Krieges war jede Eigentümer von Zertifikaten über 100 Shares der United States Steel Corporation, einer New Jerseyer juristischen Person. In allen Fällen hatten die eingetragenen Eigentümer der Shares, wie sie in den Büchern der Steel Corporation und auf den ausgegebenen Zertifikaten erschienen, Wohnsitz und Aufenthalt in England und waren britische Untertanen; sie waren Makler oder dgl., auf deren Namen die Shares, die durch Uebergabe von Hand zu Hand gehen sollen, einzutragen es dort wie in den Vereinigten Staaten Praxis ist. Jedes Zertifikat war in blanko indossiert; das heißt die Vollmacht zur Uebertragung der Shares auf der Rückseite des Zertifikats war von dem eingetragenen Inhaber unterzeichnet, ohne daß ein Name als Bevollmächtigter in den hierfür bestimmten freien Raum eingefügt war. Die Kläger hatten die Zertifikate unmittelbar erworben, und die klägerische Disconto-Gesellschaft verwahrte sie weiterhin in ihrer Londoner Zweigniederlassung. Die klägerische Bank für Handel hatte die ihr gehörigen bei einem englischen Bankhause in laufender Rechnung verpfändet.

Kurz nach Kriegsbeginn erließ das Parlament ein Gesetz mit der Bezeichnung „Gesetz über den Handel mit dem Feinde“, welches u. a. anordnete, daß eine bestehende öffentlich-rechtliche juristische Person, bekannt unter der Bezeichnung „Public Trustee“ — der hier Beklagte —, ermächtigt sein sollte, das Eigentum aller feindlichen Ausländer innerhalb des Königreichs zu beschlagnahmen und den Rechtstitel daran zu erwerben. Weder die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ergänzungen noch daraufhin ergangene Maßnahmen des Public Trustee brauchen einzeln dargelegt zu werden, mit Ausnahme dessen, daß er in Ausübung der ihm so übertragenen Befugnisse und gewisser Erlasse des Handelsamts die Zertifikate in seinen Besitz genommen hat unter Beobachtung aller etwa notwendiger Formen, um seinen Rechtstitel in Gemäßheit der Rechtsgrundsätze Englands vollständig zu gestalten.

Es ist sein so hergestellter Rechtstitel, den er jetzt behauptet, und der Grund für die Weigerung der United States Steel Corporation ist, die Shares auf die Namen der Kläger einzutragen. Die Frage ist daher, ob der durch Wegnahme geschaffene Rechtstitel des Public Trustee wirksam ist gegen feindliche Eigentümer, wenn das Eigentum in Shares an einer New Jerseyer juristischen Person besteht, wenn die eingetragenen Shareinhaber britische Untertanen waren und die Zertifikate in blanko indossiert hatten, und wenn die Zertifikate im Vereinigten Königreich vom Public Trustee körperlich in Besitz genommen waren.

Learned Hand, Bezirksrichter: Ich muß sorgfältig beachten, was nicht Gegenstand der Klagen ist. Ich habe nichts darüber zu entscheiden, ob die Beschlagnahme eines nicht indossierten Zertifikates wirksam ist, das auf den Namen eines eingetragenen Shareinhabers lautet, der nicht nur deutscher Untertan, sondern auch in Deutschland aufhaltsam war, über den der König von Großbritannien keine Personaljurisdiktion hatte und der ihm keine Treue schuldig war. Ebensovienig habe ich nichts mit der Befugnis der Vereinigten Staaten zu tun, diese Shares trotz einer vorhergehenden Beschlagnahme in England zu beschlagnahmen, das heißt, ich muß nicht mich äußern, ob die örtliche Staatsgewalt, wenn sie ihre Hand auf die juristische Person legt, sich durchsetzt gegenüber ähnlichen Maßnahmen, die wo anders gegen den Share-

inhaber ergriffen sind. — Fall Miller gegen Kaliwerke etc. 283 Fed. Rep. 746 (C. Ca. 2). — Vielleicht ist dies immer eine politische Frage, jedenfalls ist sie nicht in diesen Prozessen aufgetaucht. Alle Rechte der Vereinigten Staaten zur Beschlagnahme beruhen auf dem Kriegszustand und haben mit dem 2. Juli 1921 aufgehört, wenn bis dahin keine Beschlagnahme versucht worden war.

An dieser Stelle mag auch der von der United States Steel Corporation vorgebrachte Gesichtspunkt erörtert werden, ob die Vereinigten Staaten nicht als vermeintlicher Beschlagnahmeberechtigter, sondern als Rechtserwerber nach dem Berliner Verträge dieselben Shares nach Beendigung dieser Prozesse verlangen könnten, weil kein Beschluß im vorliegenden Prozesse sie ausschließen könnte. Nun ist es zwar durchaus richtig, daß die United States Steel Corporation gegen ein solches Verlangen nicht geschützt ist, aber ich halte das Risiko für die Gesellschaft nicht für ernstlich genug, um eine Ablehnung zu rechtfertigen, die tatsächlich angebrachten Streitfragen zu entscheiden. Die Vereinigten Staaten müßten in dem unterstellten Falle auf den Staatsvertrag den Anspruch gründen und ihre Rechte würden sich von denen der Kläger ableiten. Wenn, wie ich überzeugt bin, diese Rechte bereits vor Abschluß des Staatsvertrages ihr Ende erreicht haben, so ist es schwierig einzusehen, wie die Vereinigten Staaten, die nicht als Beschlagnahmeberechtigter auftreten können, als Rechtsnachfolger Erfolg haben sollten. Außerdem könnte, obwohl der Kongreß offensichtlich in dieser Angelegenheit nicht tätig zu werden beabsichtigt, trotzdem, weil kein Zeitablauf seine Rechte beeinträchtigt, die Streitfrage aller Voraussicht nach nie entschieden werden, wenn die Vereinigten Staaten notwendige Partei sind. Die Entscheidung müßte für immer ausgesetzt werden ohne Regelung gegenüber der bis in alle Ewigkeit möglichen Geltendmachung eines Anspruchs durch die Vereinigten Staaten, der sich lediglich von den Rechten der Kläger ableitet, und den sie offenbar niemals geltend machen wollen. Gegenüber diesem sehr praktischen Dilemma scheint mir, daß ich zutreffend sagen kann, daß die Vereinigten Staaten zwar eine geeignete Prozeßpartei sein würden, daß sie aber nicht eine notwendige Partei sind, und daß der Prozeß seinen Fortgang haben kann. Auch scheint mir das Risiko der Gesellschaft nicht wesentlich genug, um wie vorgeschlagen zu verlangen, daß die neuen Zertifikate einen Vermerk tragen sollen, der ihre Umlaufsfähigkeit sehr ernstlich beeinträchtigen könnte.

Wenn ich nun an die tatsächliche Rechtsfrage herangehe, so habe ich zu entscheiden, welche Person die Gesellschaft als Shareinhaber anerkennen muß. Bei Entscheidung dieser Frage kann ich nur dem Rechte des Ortes folgen, wo ich sitze. Es wird in der Tat gemeinhin gesagt, daß ein Gericht, wenn es die Rechtswirkung von wo anders eingetretenen Ereignissen beurteilen muß, fremdes Recht durchführt. Das ist nach meiner Auffassung ein zu knapper Satz, der gelegentlich zweckmäßig zu erweitern ist. Notwendigerweise kann kein Gericht das Recht eines anderen Orts durchsetzen. Jedoch ist es gleichmäßiges Recht aller zivilisierten Völker, daß die Gerichte bei Behandlung der Rechte der Prozeßparteien diesen Rechte und Verpflichtungen zuerkennen ähnlich denen, die dort sich ergaben, wo die in Betracht kommenden Rechtshandlungen geschehen waren. Fall Hilton gegen Guyot, 159 U. S. 113, 163. Fall Guinness gegen Miller, 291 Fed. Rep. 769. Während ich also, um die Verpflichtungen der United States Steel Corporation festzustellen, zunächst das Recht des Staates New York beachten muß, so wird dieser Staat doch Verpflichtungen auferlegen, die ähnlich sind denen am Sitz der juristischen Person — New Jersey —. Zur Zeit als die Zertifikate ausgegeben wurden (Januar 1913 und Februar 1916), war das „Uebereinstimmende Gesetz über Wertpapierübertragung“ in New Jersey noch nicht angenommen (es wurde erst im März 1916 erlassen), und nach § 23 dieses Gesetzes ist es nicht anwendbar auf Zertifikate, die vor seinem Erlaß ausgegeben sind. Demgemäß ist die Frage, wer als Shareinhaber angesehen werden muß, nach dem Gemeinen Recht von New Jersey zu bestimmen. Jedoch besteht kein Unterschied zwischen dem Gemeinen Recht — Fall Johnston gegen Laflin, 103 U. S. 800 — und dem Recht dieses Staates (New York) — Fall Broadway Bank gegen McElrath, 13 N. J. Eq. 24 —; d. h. Blankoindossament und Uebergabe des Zertifikats übertragen den Besitztitel an den Shares. Keine Meinungsverschiedenheit kann entstehen bezüglich der ersten dieser beiden Bedingungen; weil sowohl nach dem Recht von New Jersey als auch nach dem Recht von England die Unterzeichnung der Vollmacht durch den eingetragenen Inhaber ohne Ausfüllung des Namens ein Blankoindossament war. Eine Meinungsverschiedenheit kann entstehen und liegt vor bezüglich der Frage der Uebergabe, und der festgelegte Tatbestand sagt lediglich, daß der Public Trustee die Zertifikate „körperlich ergriffen, daran Besitz ge-

nommen und zurückgehalten hat". Die „Einweisungsbeschlüsse" (Vesting Orders) sehen vor, daß die Wertpapiere in ihm „vestieren", zusammen mit dem Recht, die Urkunden in Besitz zu nehmen.

Es ist natürlich möglich, daß im Falle der Disconto-Gesellschaft der örtliche Vertreter des Klägers die Zertifikate auf Verlangen aushändigte, und daß in dem Falle der Bank für Handel der Pfandgläubiger dasselbe tat. Wäre dies zugegeben, so wäre der Fall sofort klar, weil eine solche Aushändigung eine Uebergabe im Sinne des Gemeinen Rechts von New Jersey sein würde. Der Umstand, daß die Uebergabe durch die Anordnungen des englischen Gesetzes erzwungen war, würde unerheblich sein. Jede überlegte Handlung der Staatsgewalt innerhalb ihres eigenen Gebiets ist notwendigerweise rechtmäßig — Fall American Banana Company gegen United Fruit Company, 213 U. S. 347, 356 —. Kein ausländisches Gericht würde sie anders behandeln, es sei denn, sie verstößt gegen die guten Sitten des eigenen Volkes; eine kaum haltbare Behauptung in einem Lande, das bei ähnlicher, sogar weniger dringlicher Herausforderung genau dasselbe getan hat.

Immerhin gestattet der festgelegte Tatbestand hier nicht diese leichte Erledigung der Prozesse, weil es mit ihnen vereinbar ist, daß der Public Trustee gewaltsam die Zertifikate ergriffen haben kann, und ein derartiger Besitzwechsel auch bei weitester Auslegung nicht unter den Begriff „Uebergabe" fallen würde, wie Kläger auch tatsächlich ausführen. Da das englische Gesetz keinen Bestandteil des Rechtes von New Jersey bildete, ist es nötig, festzustellen, ob die Uebertragung des Besitztittels an den Shares durch das Recht von New Jersey oder durch das Recht von England beherrscht wird. Nun ist tatsächlich manchmal gesagt worden, daß die Uebertragung von Shares durch das Recht des Gesellschaftssitzes beherrscht wird, aber ich glaube, daß die Entscheidung nicht so weit gehen. Im Fall *Hammond gegen Hastings*, 134 U. S. 401, war die Frage nur, ob der, auf den der Share übertragen war, sich dem Pfandrecht der juristischen Person unterworfen hatte; im Falle *Shaw gegen Goebel Brewing Co.*, 202 Fed. Rep. 408 (C. C. A. 6), ob die den Shares anhängenden Bedingungen gegenüber dem Assignatar wirksam waren. Der Fall *Black gegen Zacharie*, 3 How. 483, erkennt tatsächlich an, daß die Uebertragung eines „Besitztittels aus Billigkeit" durch die *lex loci* beherrscht wird und in dem „Besitztittel aus Billigkeit" begreift *Justice Story* sicher alles ein, was wir hier erörtern. Nach dem Recht von England wird die Uebertragung des Besitztittels durch die *lex loci* bestimmt — Fall *Williams gegen Colonial Bank*, L. R. 38 Ch. Div. 388 (C. A.) —. Dies muß gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Shares mit den Zertifikaten qua Urkunden identifiziert, oder ob die Rechte des Erwerbers als Vollmacht für den eingetragenen Inhaber dargestellt werden.

Es ist kaum nötig zu sagen, daß die Shares, wenn sie mit den Zertifikaten identifiziert werden, als körperliche Sachen gelten, und daß das Recht des Ortes der Uebertragung Anwendung findet, sicherlich dann, wenn dort ein maßgebliches örtliches Gesetz besteht — Fall *Greem gegen van Buskirk*, 5 Vall, 307 —. Viele Entscheidungen identifizieren sie derart und folgende genügen wohl: *Yazoo etc. Co. gegen Clarksdale*, 257 U. S. 10, *Simpson gegen N. J. Cont. Co.*, 165 N. Y. 193, *Beal gegen Carpenter*, 235 Fed. Rep. 273 (C. C. A. 8), *Merritt gegen Amer. Steel Barge Co.*, 79 Fed. Rep. 228 (C. C. A. 6) —.

Indessen führt zu demselben Ergebnis eine Untersuchung, die mir, wie ich anerkennen muß, genauer scheint. Wenn der eingetragene Inhaber die Vollmachten auf der Rückseite der Zertifikate vollzogen hat, so bewirkte er Rechtsübertragungen in England, die nach englischem Recht auszuliegen sein sollten — Fall *Williams gegen Colonial Bank*, L. R. 38 Ch. Div. 388 (C. A.) —. Das bedeutet, daß die Vollmachtserwerber müssen ermittelt werden unter Benutzung englischer Entscheidungen. Nach diesem Recht hat er jedem Inhaber der Zertifikate die Vollmacht erteilt, dessen Namen einzusetzen und dadurch der Erwerber zu werden — Fall *Colonial Bank gegen Hapworth*, L. R. 36 Ch. Div. 36, 53, 54 —. Der Begriff „Inhaber" kann offenbar umfassen: 1. Jeden, der in tatsächlichem Besitz ist, 2. jeden, der in rechtmäßigem Besitz ist oder 3. jeden, der den Besitztittel hat. § 5 des „Uebereinstimmenden Gesetzes über Wertpapierübertragung" umschließt den Erstgenannten, aber soweit brauche ich nicht zu gehen. Ich brauche nur zu sagen, daß der Inhaber des Rechtstitels einbegriffen ist.

Ich fasse es dahin auf, daß die Kläger bestreiten und im Gegenteil behaupten, daß es bei Erteilung der Vollmacht beabsichtigt sei, nur diejenigen Inhaber einzubegreifen, welche den Rechtstitel auf die Zertifikate durch freiwillige Uebertragung erworben haben. Es ist klar, daß dies nicht richtig ist; sonst würde jeder Verkauf derartiger Zertifikate im Wege des Pfändungsbeschlusses oder der Zwangsvollstreckung etwas

anderes als die bloßen Urkunden übertragen, und das ist gerade das Gegenteil zu den Entscheidungen, die ich soeben angeführt habe. Auch grundsätzlich kann diese Behauptung nicht aufrechterhalten werden. Das Indossament soll gerade der Urkunde Umlauffähigkeit geben, sie zu mehr machen als einem überflüssigen Beweisbrocken für ein Recht, das in den Händen des Uebertragenden verbleibt. Wenn man von ihm annehmen wollte, sein Vorsatz umfasse die Möglichkeit, daß der Vollmachtserwerber ein anderer sein könnte als der Eigentümer des Zertifikats, so heißt das, anzunehmen, daß er gerade die Wirkung im Auge hat, welche sein Indossament zu verhindern beabsichtigte. Das Zertifikat wird in der Wirkung ein Inhaberpapier, und die Vollmacht muß mit dem Eigentum an dem Dokument übergehen, da dieses, praktisch gesehen, von ihr nur abhängig ist. Deshalb kann ich unter diesem Gesichtspunkt genau wie vorher nur ausfindig machen, ob der Rechtstitel an den Zertifikaten auf den Public Trustee übergegangen ist. Diese Frage habe ich beantwortet, und aus Gründen, die ich bereits angeführt habe.

Die von den Klägern angeführten Entscheidungen führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Fall *Jellenik gegen Huron Copper Co.*, 177 U. S. 1, wird oft angeführt zum Beweis dafür, daß Shares einer Gesellschaft nur am Sitz der Gesellschaft „situs" haben können. Davon steht aber nichts darin, sondern nur, daß sie dort „situs" haben, was etwas ganz anderes ist. In Wirklichkeit haben Shares von juristischen Personen an beiden Stellen „situs", sofern wir dabei bleiben, auf sie ein Wort anzuwenden, das aus dem Recht der unbeweglichen und beweglichen Sachen genommen ist, die zu einem Zeitpunkt nur an einer Stelle sein können. Dagegen ist ein Share, wenn wir ihn schon nicht „chose in action" bezeichnen wollen, mindestens eine Rechtsbeziehung, und er kann einen räumlichen Charakter haben nur vermöge der Parteien zu der Rechtsbeziehung. Wo immer sich eine Partei aufhält, dort befindet sich das Eigentum bezüglich derjenigen Teile der Rechtsbeziehung, welche die Partei betreffen. Wo die juristische Person sich befindet, dort werden die Dividenden bezahlt und alle anderen Verpflichtungen erfüllt werden, auf die der Shareinhaber Anspruch hat. Auch kann die Staatsgewalt bestimmen, wer Shareinhaber sein soll. Handlungen, die von der juristischen Person als Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangt werden, werden normalerweise auch wo anders als Erfüllung behandelt werden. Entsprechend kann der Share dort, wo der Shareinhaber ist, zwangsweise übertragen werden, und etwa, da er ja Zwangsmaßnahmen unterliegt, durch gerichtlichen Herausgabebeschuß, wenn der Inhaber nicht Folge leistet. In all dem liegt kein Widerspruch, es sei denn, man nimmt an, daß der Share, weil er sich an einer Stelle befindet, sich nicht an einer anderen befinden kann. Die oben erwähnte Entscheidung *Jellenik gegen Huron Copper Co.* enthält nichts in dieser Beziehung.

Ebenso hat die oben erwähnte Entscheidung *Miller gegen Kaliwerke etc.*, 283 Fed. Rep. 746 (C. C. A. 2), nichts mit dem vorliegenden Tatbestand zu tun. Sie beruht auf einem Antrag aus unserem Gesetz über den Handel mit dem Feinde, der abhängt von den gesetzlichen Befugnissen des Kustos, Eigentum seinem Besitz zu unterwerfen. Kein juristischer Anspruch war demgegenüber wirksam; was geschehen muß, hat nach § 9 dieses Gesetzes zu erfolgen, nachdem der Kustos den Besitz an der Sache erlangt hat. Aus diesem Grunde enthielt sich das Gericht ausdrücklich der Entscheidung aller juristischen Fragen, und die Entscheidung geht nur dahin, daß dort, wo die juristische Person ist, auch die Shares sind, was tatsächlich nichts zur oben erwähnten Entscheidung i. S. *Jellenik gegen Huron Copper Co.* hinzufügt. Uebrigens wäre es nicht erheblich, selbst wenn das Gericht es übernommen hätte, die entsprechenden Rechte der Vereinigten Staaten als Beschlagnahmebehörde am Sitze und des Vereinigten Königreichs als Beschlagnahmebehörde der in blanko indossierten Zertifikate hätte feststellen wollen. Solche Entscheidung würde davon abhängen, ob der Public Trustee als Rechtsnachfolger des deutschen Shareinhabers gegenüber den Vereinigten Staaten durchdringen würde, welche für die juristische Person selbst zuständig sind. Ohne zur Beantwortung dieser Frage Stellung zu nehmen, genügt es, auszuführen, daß sie nichts mit einem Sachverhalt zu tun hat, wo der Public Trustee nur mit dem deutschen Shareinhaber in Konflikt geraten ist.

Im wesentlichen dasselbe gilt von dem Urteil i. S. *Randfontein etc. Ltd. gegen Custodian of Enemy Property*, das in der Berufungsabteilung des südafrikanischen Höchsten Gerichtshofs ergangen ist. Dort betraf die Frage Shares südafrikanischer Gesellschaften, die der Kustos auf Grund des Versailler Vertrages anforderte, der auf die Südafrikanische Union alles Eigentum innerhalb dieses Staates übertragen hatte. Das Gericht entschied, daß die Shares sich in der Union befanden und beschlagnahmt werden konnten. Wenn die Zertifikate wo anders beschlagnahmt worden wären und die

Beschlagnahmebehörde sie zum Zwecke der Umschreibung vorgelegt hätte, dann würde sich dieselbe Frage erheben haben, wie in der oben erwähnten Entscheidung Miller gegen Kallwerke, sofern der Public Trustee einen Antrag nach § 9 unseres Gesetzes über den Handel mit dem Feinde gestellt hätte. So wie der Fall liegt, hat er mit dem anhängigen nichts zu schaffen.

Schließlich machen die Kläger geltend, daß wir Beschlagnahmen im Vereinigten Königreich nicht anerkennen sollten, bevor feststeht, daß dieses Land die hier erfolgten Beschlagnahmen ebenso anerkennt. Dieser Gesichtspunkt beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Tragweite der oben erwähnten Entscheidung Hilton gegen Guyot (159 U. S. 113). Man mag diese Entscheidung auffassen wie man will, sicher wollte das Gericht nicht die Auffassung vertreten, daß ein amerikanisches Gericht keine wo anders entstandenen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen anerkennen dürfe, bevor dargetan sei, daß die örtliche Staatsgewalt ähnliche hier bestehende Verpflichtungen im Wege der Gegenseitigkeit anerkannt hat. Ich darf mit Befriedigung sehen, daß solcher Lehrsatz in der amerikanischen Rechtslehre nicht gilt. Tatsächlich begründet ein Urteil eine Geldschuld und ist somit ein Beispiel der allgemeinen Regel. Aber es ist doch ein ganz besonderes Beispiel und keine Verallgemeinerungen können daraus hergeleitet werden. Ein Urteil schließt in sich das direkte Vorgehen eines Gerichts gegen Private und entschuldigt eher nationale Eifersüchteleien, als wenn die Verbindlichkeit auf allgemeiner Rechtsanwendung beruht. Soweit ich die Lehre von der Gegenseitigkeit kenne, ist sie ausschließlich auf ausländische Urteile beschränkt und nicht anwendbar auf Sachverhalte der vorliegenden Art. Außerdem ist es eine Lehre bezüglich angeblichen Schutzes der eigenen Staatsangehörigen im Gerichtsstand. Aus welchem Gesichtspunkt sich Bürger eines ausländischen Staates darauf berufen können, kann ich nicht verstehen. Die Kläger sind hier deutsche Staatsangehörige und sie hätten wohl kaum einen Beschwerdegrund, selbst wenn dies positiv dargetan wäre, daß die englischen Gerichte ähnliche nach unseren Gesetzen erfolgte Beschlagnahmen von Aktien nicht anerkennen würden. Noch weniger braucht bewiesen zu werden, daß sie sie anerkennen würden.

Der Public Trustee möge einen Beschluß erhalten des Inhalts, daß die Kläger keinen Anspruch haben auf die der Entscheidung unterliegenden Shares, noch darauf, daß sie als Shareinhaber einzutragen sind, und daß die United States Steel Corporation angewiesen wird, gegen Aushändigung der betreffenden Zertifikate ihn als Shareinhaber einzutragen und ihm zum Nachweis dessen entsprechende Zertifikate auszuliefern.

Die Kosten fallen den Klägern zur Last.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Handelsrecht.

#### Zu §§ 271 (226, 282) HGB.

Anfechtung von Kapitalerhöhungsbeschlüssen.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1924 — II 263/23 —\*). T.

Die Generalversammlung der bekl. Aktiengesellschaft hatte, gegen den Widerspruch des Klägers, beschlossen, ihr Kapital zu erhöhen. Nach Punkt 1 des Beschlusses sollten begeben werden: . . . 3. 35000000 M. junge Aktien, mit der Verpflichtung an den Uebernehmer, sie zur Verfügung der Gesellschaft zu halten. Der Kläger hat diesen Beschluß gemäß § 271 HGB. angefochten. Vom OLG. abgewiesen, erzielte er mit der Revision in der Hauptsache Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat geltend gemacht, daß der zu Punkt 1 Nr. 3 der Tagesordnung gefaßte Beschluß . . . wegen Verstoßes gegen aktienrechtliche Normen und gegen die guten Sitten das Gesetz verletze; dabei geht er von der unbestrittenen Tatsache aus, daß die Kuxe der Gewerkschaften Neu-St. und Neu-St. II bis auf einen geringen Rest der Beklagten gehören, und daß der Vorstand des Aufsichtsrats der Beklagten in der Generalversammlung

\*) Wir behalten uns eine kritische Besprechung dieser Entscheidung, die in den Fachkreisen berechtigte Bedenken hervorgerufen hat, vor.

mitgeteilt hat, die in Nr. 3 erwähnten 35 000 000 M. Aktien sollten von diesen beiden Gewerkschaften übernommen werden. Die Beklagte ist dieser Auffassung entgegengetreten; sie behauptet, es handle sich um eine einwandfreie Kapitalerhöhung auf Vorrat, die sie vorgenommen habe, um Mittel für eine künftige Ausdehnung ihres Konzerns bereitzustellen; an die beiden Gewerkschaften hätten die Aktien nicht zum dauernden Besitz begeben werden sollen, deren Stellung sei vielmehr die gleiche wie die einer Bank, die Aktien übernehme, um sie zur Verfügung des Vorstands zu halten; die Begebung an eine befreundete Gesellschaft statt an eine Bank entspreche einer in neuerer Zeit entstandenen, auf Sparsamkeitsrückichten beruhenden Übung.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der vom Kläger erhobene Vorwurf ungerechtfertigt sei, konnte nicht gebilligt werden. Von grundlegender Bedeutung ist der Umstand, daß die Kuxe der Gewerkschaften Neu-St. und Neu-St. II sich fast vollständig im Besitze der Beklagten befinden. Das hat zunächst zur Folge, daß zwar nicht unmittelbar, aber doch der Sache nach ein mit der Vorschrift des § 226 Abs. 2 Satz 2 HGB. in Widerspruch stehender Erwerb eigener, nicht vollbezahlter Aktien vorliegt. Denn wenn auch die beiden Gewerkschaften äußerlich selbständige Rechtspersönlichkeiten sind, so ist ihr Vermögen doch in Wahrheit Vermögen der Beklagten, so daß Zahlungen auf die — zur Verfügung der Beklagten stehenden — Aktien in Wahrheit aus Mitteln der Beklagten geleistet werden. Weiter ergibt sich aus diesem Verhältnis der Beklagten zu den beiden Gewerkschaften, daß eine Erhöhung des Grundkapitals, wie sie das Gesetz im Auge hat, überhaupt nur dem Namen nach stattgefunden hat. Zur Kapitalerhöhung gehört, daß durch die Ausgabe der Aktien neue Aktiven der Gesellschaft zugeführt werden. Daran fehlt es hier, weil das Vermögen der Uebernehmer der Aktien wirtschaftlich mit dem der Beklagten zusammenfällt. Sodann ist ein Verstoß gegen das Gesetz auch darin zu finden, daß das Bezugsrecht des § 282 Abs. 1 HGB. unter Verletzung der Rechte der Minderheit ausgeschlossen wurde. Die Aktien sollten nicht nur zur Verfügung des Vorstands, d. h. der hinter ihm stehenden Mehrheit gehalten werden, sondern sie sollten auch, obwohl ihr Kurswert weit höher war, zu pari an die bevorzugte Gruppe abgegeben werden, ohne daß diese Gruppe, da durch Heranziehung der beiden Gewerkschaften mit Mitteln der Beklagten bezahlt werden sollte, überhaupt irgendwelche eigenen Aufwendungen machte. Das verstößt gegen das Gebot einer billigen und gerechten Behandlung der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien. Diese gegen den angefochtenen Beschluß bestehenden Bedenken können auch nicht dadurch beseitigt werden, daß es sich, wie die Beklagte behauptet, bei der beanstandeten Maßnahme nicht um die Schaffung eines Dauerzustandes handelte, sondern daß sie dazu dienen sollte, bereite Mittel für eine künftige Erweiterung ihres Konzerns zu gewinnen. Denn einmal rechtfertigte dieser an sich erlaubte Zweck nicht die Wahl eines gesetzlich unzulässigen Weges, und außerdem stand vorläufig ganz dahin, wann und wie jene Erweiterungsabsichten verwirklicht werden würden. — Da hiernach der beanstandete Beschluß in mehrfacher Richtung aktienrechtliche Grundsätze verletzt, hat der erste Richter mit Recht der Anfechtungsklage stattgegeben. . . .“

### Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Berliner Ausschuss für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten beim Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche die Kupons der Chines. Hukuang Anleihe ab 15. Dezember 1917 und die der Reorgan China Anleihe ab 1. Januar 1918 für lieferbar erklärt.